

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 21 218

Bern, 20. September 2022

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Schaer (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Gerber, Oberrichterin Falkner
Gerichtsschreiberin Susedka

Verfahrensbeteiligte

A._____ **J.**_____, **K.**_____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____
(Mandat sistiert)
privat verteidigt durch Advokat C._____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Anschlussberufungsführerin

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Kollegialgericht) vom 5. Februar 2021 (PEN 20 462)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 5. Februar 2021 sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Kollegialgericht in Dreierbesetzung (nachfolgend Vorinstanz), A._____ J._____ (nachfolgend Beschuldigter) schuldig der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen zwischen dem 14. August 2017 bis 23. August 2017 in Biel durch Anstaltentreffen zum auf andere Weise D._____ 4'959.8 Gramm Heroingemisch (RHG 44.6% bzw. 44.7%, 2'214.5 reines Heroin-Hydrochlorid) zu verschaffen (Ziff. I.1.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie durch Erlangen, Beförderung, Einfuhr und Abgabe von rund drei Gramm Heroingemisch (RHG 44%, 1.2 Gramm reines Heroin-Hydrochlorid), begangen am 15./16. August 2017 in E._____/D, auf der Strecke E._____/D – Biel sowie Biel (Ziff. I.1.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wobei der Vollzug für eine Teilstrafe von 30 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde, unter Anrechnung der Polizeihaft von einem Tag auf die zu vollziehende Teilstrafe (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Sanktionenpunktes). Des Weiteren sprach die Vorinstanz eine Landesverweisung von fünf Jahren aus (inkl. Ausschreibung im Schengener Informationssystem [SIS]) (Ziff. I.2. des erstinstanzlichen Sanktionenpunktes) und verurteilte den Beschuldigten zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 12'222.00 (Ziff. I.3. des erstinstanzlichen Sanktionenpunktes).

Schliesslich setzte die Vorinstanz das amtliche Honorar fest (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und traf die weiteren Verfügungen (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 8. Januar 2021 (recte: 8. Februar 2021) die Berufung an (pag. 655). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 26. Mai 2021 (pag. 660 ff.). Mit form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 15. Juni 2021 focht der Beschuldigte, nunmehr privat verteidigt durch Advokat C._____, sämtliche Punkte – mit Ausnahme der Festsetzung der amtlichen Entschädigung – des erstinstanzlichen Urteils an (pag. 714 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft erhob am 5. Juli 2021 Anschlussberufung, beschränkt auf die Dauer der Landesverweisung (pag. 724 f.).

Mit Verfügung vom 6. Juli 2021 wurde das amtliche Mandat von Rechtsanwalt B._____ per sofort sistiert (pag. 726 f.).

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 19./20. September 2022 statt (pag. 792 ff.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein Strafregisterauszug (datierend vom 22. August 2022, pag. 789 f.) und ein Leumundsbericht inklusive Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 19. August 2022, pag. 783 ff.) über den Beschuldigten eingeholt. Des Weiteren wurde von Amtes wegen das Urteilsdispositiv betreffend D. _____ (PEN 20 415) vom 18. August 2021 ediert und den Parteien mit Verfügung vom 2. August 2022 in Kopie zugestellt (pag. 771 ff.). Schliesslich wurden der Beschuldigte und D. _____ (Auskunftsperson) anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung einvernommen (pag. 798 ff.).

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden die von der Verteidigung eingereichten Arbeitszeugnisse (pag. 821 f.) sowie ein Foto des Beschuldigten (pag. 820) antragsgemäss zu den Akten erkannt (pag. 796). Hingegen wurden die weiteren (sinngemässen) Anträge der Verteidigung, es sei festzustellen, dass die Erstaussagen von F. _____ unverwertbar seien, eventualiter sei er erneut zu befragen sowie die Anträge auf rechtshilfweise Edition und Auswertung des Mobiltelefons von F. _____ und aller übersetzten Telefongespräche abgewiesen (pag. 796). Für die Begründung wird auf das Verhandlungsprotokoll sowie die nachfolgenden Erwägungen (Ziff. II.8.7 unten) verwiesen.

4. Anträge der Parteien

Advokat C. _____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 812; pag. 823; Hervorhebungen im Original):

1. **Vollumfänglicher Freispruch von J. _____ A. _____ vom Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG (gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 der AKS vom 7. Juli 2020)**
2. **Vollumfängliche Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft**
3. **Unter o/e Kostenfolge zu Lasten des Staates**
Art. 429 ff. StPO: Zusprechung einer Entschädigung für Verteidigungskosten in der Höhe von mindestens CHF 8'421.60 (zuzüglich der Aufwand für die heutige HV)
4. **Aufhebung der Rückerstattungspflicht für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungs- resp. erstinstanzlichen Verfahren.**

Staatsanwältin G. _____ stellte und begründete für die Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 815 f.; pag. 827 f.):

I.

A. _____ J. _____ sei schuldig zu erklären:

1. Der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen** zwischen dem 14. August 2017 und dem 23. August 2017 in Biel, E. _____ sowie auf der Strecke E. _____ – Biel durch

- 1.1 **Erlangen, Beförderung, Einfuhr und Abgabe** von rund **3 Gramm Heroingemisch** (Reinheitsgrad 44%, ausmachend 1.2 Gramm reines Heroin) am 15. / 16. August 2017 in Biel, E. _____ sowie auf der Strecke E. _____ – Biel (AKS Ziff. I 1.);
- 1.2 **Anstaltentreffen zum auf andere Weise Verschaffen von 4'959.8 Gramm Heroingemisch** (Reinheitsgrad 44.6/44.7%, ausmachend 2'214.5 Gramm reines Heroin) in der Zeit vom 14. August 2017 bis zum 23. August in Biel (AKS Ziff. I 2.),

und er sei in Anwendung von

Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g, 19 Abs. 2 lit. a BetmG

Art. 40, 43, 44, 47, 51, 66a StGB

Art. 426 StPO

Art. 20 N-SIS-Verordnung

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 36 Monaten**, davon seien 6 Monate zu vollziehen, für eine Teilstrafe von 30 Monaten sei der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. Die Polizeihaft von einem Tag sei im Umfang von einem Tag auf die zu vollziehende Teilstrafe anzurechnen;
2. zu einer **Landesverweisung von 8 Jahren** (inkl. Ausschreibung im SIS);
3. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskoten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

II.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Es sei die vorzeitige Zustimmung zu erteilen zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. L. _____) und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG und Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Der Beschuldigte focht das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an, mit Ausnahme der Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung. Zu überprüfen sind demnach der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), der Sanktionenpunkt inkl. der Ausschreibung im SIS (Ziff. I.1.-I.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die damit verbundenen Kostenfolgen (Ziff. I.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Hingegen ist die verfügte Rückgabe diverser Gegenstände (Ziff. III.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) mangels Beschwer in Rechtskraft erwachsen

Die Festsetzung der amtlichen Entschädigung der Verteidigung blieb unangefochten. Darauf ist im Berufungsverfahren von Amtes wegen nur zurückzukommen, falls die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in

unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2, 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3).

Praxisgemäss neu zu verfügen ist auch über das DNA-Profil (Ziff. III.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) und die erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. III.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen – und/oder der Rechtskraft nicht zugänglichen – Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Zuzufolge der beschränkten Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft darf sie das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf die Landesverweisung auch zum Nachteil des Beschuldigten abändern; das Verschlechterungsverbot gilt diesbezüglich nicht (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung

Bezüglich der allgemeinen Grundlagen zur Beweiswürdigung und zur Aussagenanalyse im Besonderen kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 676 f.; S. 17 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

7. Vorbemerkungen

Entsprechend der Vorinstanz werden die nachfolgenden objektiven und subjektiven Beweismittel aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs der Vorwürfe gemeinsam aufgeführt. Auf die formellen Einwände der Verteidigung wird bei den jeweiligen Beweismitteln direkt eingegangen.

8. Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

8.1 Anklagesachverhalte

Gemäss Ziff. I. der Anklageschrift vom 7. Juli 2020 werden dem Beschuldigten mengenmässig qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Erlangen, Befördern, Einführen und Abgeben sowie durch Gehilfenschaft zum Anstaltentreffen zur Veräusserung bzw. zum Anstaltentreffen zum Verschaffen von insgesamt 4'962.8 Gramm Heroingemisch im Zeitraum vom 14. August 2017 bis zum 23. August 2017 in Biel, E._____/D sowie auf der Strecke Biel – E._____/D und auf der Strecke E._____/D – Biel vorgeworfen (pag. 572 f.). Konkret werden ihm dabei zwei Sachverhaltskomplexe zur Last gelegt.

In Ziff. I.1. der Anklageschrift wird dem Beschuldigten zunächst das Erlangen, Befördern, Einführen und Abgeben von rund drei Gramm Heroingemisch, begangen am 15./16. August 2017 in Biel, E._____/D sowie auf der Strecke E._____/D – Biel vorgeworfen (pag. 572 f.):

F._____, beabsichtigte, zur Tilgung seiner Schulden ein grösseres Drogengeschäft abzuwickeln. Zu diesem Zwecke fragte er seinen Cousin A._____, J._____, an, ob er einen Abnehmer für Heroin kenne. A._____, J._____, fragte in der Folge den ihm bekannten D._____, an, ob er

an Heroin interessiert sei. Da D. _____ grundsätzlich interessiert war, vereinbarten die beiden, dass A. _____ J. _____ vorab ein Muster beschaffen sollte, aufgrund dessen D. _____ bzw. allenfalls dessen Auftraggeber sich entscheiden wollten, ob er bzw. sie das Heroin (Ziff. 2 der Anklageschrift) kaufen wollte / wollten. A. _____ J. _____ fuhr deshalb am 15. August 2017 mit seinem Auto von Biel zu seinem Cousin F. _____ nach E. _____ / D, wo er von diesem rund 3 g Heroin als Muster erlangte. Damit fuhr er am 16. August 2017 wieder zurück nach Biel, wo er D. _____ im Restaurant „H. _____“ dieses Muster übergab im Hinblick auf die Lieferung von 5 kg Heroin (Ziff. 2 der Anklageschrift).

Gemäss Ziff. 1.2. der Anklageschrift wird dem Beschuldigten Gehilfenschaft zum Anstaltentreffen zur Veräusserung bzw. zum Anstaltentreffen zum Verschaffen von 4'959.8 Gramm Heroingemisch, begangen in der Zeit vom 14. August 2017 bis 23. August 2017 in Biel und eventuell andernorts zur Last gelegt (pag. 573):

A. _____ J. _____ fungierte als Mittelsmann zwischen F. _____ (Lieferant) und D. _____ bzw. allenfalls dessen Auftraggeber (Abnehmer). Konkret akquirierte er den ihm bekannten D. _____ als Abnehmer, stellte den Kontakt zwischen F. _____ und D. _____ her, holte bei F. _____ die unter Ziff. 1 aufgeführte Probe von rund 3 g Heroin und überbrachte sie D. _____, erkundigte sich bei D. _____, ob er mit der Probe zufrieden sei und meldete die zustimmende Antwort von D. _____ seinem Cousin und Lieferanten F. _____ zurück. Daraufhin holte F. _____ die vereinbarten 4'959.8 g Heroingemisch am 23. August 2017 in Rotterdam / NL ab und führte sie nach Deutschland ein. Die geplante und vereinbarte Lieferung in die Schweiz an D. _____ konnte jedoch nicht mehr erfolgen, da F. _____ am 23. August 2017 von der Polizei in E. _____ / D bei der Autobahnausfahrt M. _____ angehalten und das Heroin sichergestellt wurde.

8.2 **Beweisergebnis der Vorinstanz**

Die Vorinstanz kam beweiswürdigend zum Schluss, dass der Beschuldigte den Kontakt zwischen F. _____ und D. _____ hergestellt und zudem gefestigt habe, indem er F. _____ die Telefonnummer von D. _____ habe zukommen lassen und eine Heroinprobe von F. _____ an D. _____ überbracht habe. Die Übergabe der Probe sei Voraussetzung zum Kauf von fünf Kilogramm Heroin von D. _____ bei F. _____ gewesen und habe diesem gedient. Die perfekte Aneinanderreihung der verschiedenen Unterhaltungen aus den Telefonauswertungen einerseits und der nachgewiesenen und unbestrittenen Reise des Beschuldigten nach E. _____ andererseits, welche ineinandergreifen würden wie Zahnräder, lasse den Schluss eindeutig zu, dass der Beschuldigte in das Heroingeschäft zwischen F. _____ und D. _____ verwickelt gewesen sei. Ferner sei der Beschuldigte am Ausgang des Drogengeschäfts über fünf Kilogramm Heroin interessiert gewesen. Entsprechend seien die Sachverhalte gemäss Ziff. 1. und Ziff. 2. der Anklageschrift erstellt, mit der Ausnahme, dass der Beschuldigte nie Rückmeldung bezüglich der Zufriedenheit von D. _____ mit der Heroinprobe an F. _____ gemacht habe (pag. 685; S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8.3 **Oberinstanzliche Vorbringen der Parteien**

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die *Verteidigung des Beschuldigten* zusammengefasst aus, dass in der Zeit vom 15. August 2017 zwei verschiedene Personen zu F. _____ gefahren seien, nämlich der Beschuldigte und eine ande-

re Person, welche möglicherweise I. _____ J. _____ geheissen habe. Diese Fahrt nach E. _____ habe nichts mit dem Drogenprojekt von F. _____ zu tun gehabt, sondern mit den Schulden, für welche der Beschuldigte gebürgt habe. Der Beschuldigte habe versucht, das Geld zu organisieren, weshalb er auch am 15. August 2017 nach E. _____ gefahren sei, was entgegen der Vorinstanz nicht acht Stunden gedauert habe, sondern lediglich zwei bis drei Stunden. Es sei plausibel, dass der Beschuldigte F. _____ direkt habe sagen wollen, dass er das Geld jetzt bezahlen müsse. Der Beschuldigte sei zudem mehrmals befragt worden und habe dabei konstant ausgesagt. Eine Involvierung sei stets abgestritten worden (pag. 809).

Lesen man den Chatverlauf auf dem Facebook-Messenger (pag. 45), welcher vom Mobiltelefon des Beschuldigten gesichert worden sei, falle auf, dass es keinen Bezug zu Drogen gebe, nichts Rotes und keinen Kaffee. Aus dieser Unterhaltung werde ersichtlich, dass der Beschuldigte am 15. August 2017, um 18:30 Uhr losgefahren und um 23:00 Uhr angekommen sei. Würdige man die Nachrichten Nr. 23-30 objektiv, so sei nichts Verdächtiges dran. Diejenige Person, welche der Beschuldigte telefonisch nicht habe erreichen können, sei der Gläubiger von F. _____ gewesen, also N. _____ und nicht D. _____. Auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten seien keine Verbindungen zu D. _____ zu dieser Zeit festgestellt worden. Also habe er auch nicht versucht, D. _____ anzurufen. Würde zudem das ganze Telefon von F. _____ ausgelesen werden, so würde auch ersichtlich werden, mit wem er am 15. August 2017 um 23:00 Uhr telefoniert habe. Dies wäre ein wichtiger Entlastungsbeweis, zumal daraus ersichtlich werden würde, dass er mit N. _____ und nicht mit D. _____ telefoniert habe. Das Telefon von D. _____ sei zudem zu dieser Zeit Echtzeit überwacht worden. Hätte F. _____ also D. _____ angerufen, so wäre dies in den Akten. Des Weiteren sei das Telefon des Beschuldigten ausgewertet worden. Es sei aber nicht klar, wen er am 16. August 2017 um 23:00 Uhr angerufen habe. Es sei keine Verbindung zu D. _____ gefunden worden. Der SMS-Verkehr zwischen dem Beschuldigten und F. _____ sei am 16. August 2017 abends gewesen. Das eindeutig zweideutige Telefonat von F. _____ an D. _____ sei fast einen Tag später, am 17. August 2017, um 15:00 Uhr gewesen (pag. 29 ff.). Wenn man die SMS vom 17. August 2017 anschaut, Nachricht Nr. 31, so habe F. _____ offenbar mit N. _____ gesprochen und dem Beschuldigten gesagt, dass er ihn anrufen werde. Die Nachricht Nr. 37 sei so zu interpretieren, dass er ihn erreicht und ihm gesagt habe, dass er nicht zahlen könne. Der Beschuldigte sei entsprechend verärgert gewesen, was aus den Nachrichten hervorgehe. Bei dieser Kommunikation gehe es also um etwas ganz anderes. Weitere Zweifel würden sich aus dem SMS vom 19. August 2017 von D. _____ an F. _____ ergeben (pag. 338). Dort schreibe D. _____ an F. _____ Folgendes: «I. _____ noch nicht kontrolliert». Er schreibe also «I. _____» und nicht «J. _____». Weiter sei auf die SMS Nr. 29 und 30 des Beschuldigten und F. _____ vom 17. August 2017 hinzuweisen, wonach er schreibe: «Hast du Kollegen getroffen?», «Ja, erledigt». Am 19. August 2017 habe D. _____ F. _____ geschrieben, dass er ihn noch nicht getroffen habe. Diese SMS zwischen F. _____ und D. _____ würden also nicht zur Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und F. _____ pas-

sen. Aus den SMS gehe vielmehr hervor, dass D._____ den Kurier von F._____ erst am 20. August 2017 getroffen habe. Zudem habe F._____ mit seiner Freundin am 15. August 2017 telefoniert und dabei von einem «J._____ I._____» gesprochen, welcher bis zum Wochenende bleiben werden. Zudem habe er ihr gesagt, dass er die Schweiz angerufen habe und J._____ I._____ jetzt auf dem Weg zu ihnen sei. Der Beschuldigte heisse aber J._____ und sei am gleichen Abend wieder zurück in die Schweiz gefahren. Zudem habe er mit dem Beschuldigten nicht telefoniert, sondern über Facebook kommuniziert. Insgesamt würden die objektiven Beweismittel den Beschuldigten somit entlasten. Die Übergabe der Heroinprobe sei durch einen J._____ I._____ und erst am 20. August 2017 erfolgt. Damit entfalle auch der Vorwurf gemäss Ziffer 2 der Anklageschrift. Würdige man zudem die Aussagen richtig, so könne auch kein Schuldspruch gestützt auf die Aussagen von F._____ erfolgen. Zu den Aussagen von D._____ sei zudem festzuhalten, dass es dort wohl nicht um Kaffee gegangen sei. Er habe den Beschuldigten zudem nicht belastet und ein Durcheinander in seinen Aussagen gemacht. Heute habe man ihn nicht als glaubwürdige Person erlebt. Zusammenfassend sei der Beschuldigte nicht diejenige Person, welche den Deal vermittelt habe, sondern ein anderer Mann mit einem ähnlichen Namen, aber einem komplett anderen Aussehen. Der Beschuldigte habe weder lockige Haare noch passe er auf die Personenbeschreibung. Entsprechend sei der Beschuldigte in dubio pro reo freizusprechen (pag. 809 ff.).

Demgegenüber führte die *Generalstaatsanwaltschaft* im Wesentlichen aus, dass es vorliegend klare Beweise für die Vermittlertätigkeit des Beschuldigten gebe. Wie bereits die Verteidigung ausgeführt habe, sei es in der Konversation wohl nicht um Kaffee, sondern um Heroin gegangen, was auch F._____ ausgesagt habe. Er habe zudem klar ausgeführt, dass der Beschuldigte den Kontakt zur Albanerbande hergestellt und er ihm die Heroinprobe mitgegeben habe, was er 2018 nochmals bestätigt habe. Danach mache er widersprüchliche Aussagen, welche allerdings nicht als entlastend gewürdigt werden könnten, weil sie widersprüchlich seien. Am anderen Ende der Übergabe habe D._____ bestätigt, dass es sich beim Überbringer um den Beschuldigten gehandelt habe. Zudem würden auch die Nachrichten zusammenpassen. Allerdings könne es dabei nicht um Geld gegangen sein, ansonsten hätte die Frage, ob es Neuigkeiten gebe, vom Beschuldigten kommen müssen. Weiter habe die Verteidigung ausgeführt, dass das Handy von F._____ beigezogen werden müsse, um herauszufinden, wen er am 16. August 2017 um 23:00 Uhr angerufen habe. Dies sei aber nicht nötig, weil das Telefonat von F._____ an D._____ auf Pagina 52 aktenkundig sei und zudem zeitlich genau passe. Weiter habe die Verteidigung ausgeführt, dass die Übergabe am 20. August 2017 stattgefunden habe und nicht mit den Chatnachrichten übereinstimmen würde. Aus den Nachrichten gehe aber hervor, dass es nicht um die Übergabe vom Kurier an D._____ gehe, sondern darum, dass D._____ noch nicht mit seinem Abnehmer habe Rücksprache nehmen können (pag. 55). In der Nachricht Nummer 20 stehe dann auch, dass I._____ es noch nicht *kontrolliert* habe und nicht, dass er es nicht *erhalten* habe. «I._____» sei zudem kein Name, sondern heisse Bruder. Damit sei also nicht jemand anderes gemeint. Fakt sei, dass wir die unbestrittene Fahrt des Beschuldigten nach E._____ hätten.

Danach habe F._____ beim Beschuldigten und beim Abnehmer nachgefragt, ob es in der Zwischenzeit habe übergeben werden können. Die Probe von drei Gramm sei kurze Zeit später bei D._____ gefunden worden. Aufgrund der Beweismittel sei der Sachverhalt somit erstellt. Die Aussagen des Beschuldigten seien zudem nicht glaubhaft und reine Schutzbehauptungen. Das Begleichen von Geldschulden sei zwar nachvollziehbar, aber dann wäre zu erwarten gewesen, dass dies vorher Thema gewesen wäre. Dass es Schulden gegeben habe, werde nicht in Zweifel gezogen, aber so, wie sich der Sachverhalt präsentiere, gehe es um eine Vermittlertätigkeit. Es sei dem Beschuldigten zudem nie vorgeworfen worden, dass er schon über längere Zeit im Drogengeschäft tätig gewesen sei. Der Vorwurf sei aber die Schuldenproblematik und weil diese bestanden habe, habe man dem anderen helfen wollen an Geld zu kommen, weshalb auch die illegale Vermittlertätigkeit hergestellt worden sei. Aus den Akten gehe zudem nirgends hervor, dass sich F._____ und D._____ bereits so gekannt hätten, dass sie die Drogengeschäfte selbstständig hätten einfädeln können. F._____ habe zudem ausgesagt, dass er froh darüber gewesen sei, dass man ihm die Telefonnummer für dieses Geschäft gegeben habe (pag. 176). Es sei also konkret um die Suche eines Abnehmers gegangen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte keine plausible Erklärung für die gelöschten Nachrichten habe liefern können. Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift sei somit erstellt (pag. 812 ff.).

8.4 Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist die Verwandtschaft zwischen dem Beschuldigten und F._____ (pag. 74 Z. 78 ff.; pag. 115 Z. 47 ff.) sowie die Bekanntschaft zwischen dem Beschuldigten und D._____ (pag. 73 Z. 43 ff.; pag. 807 Z. 11 f.). Weiter ist unbestritten, dass der Beschuldigte zu jener Zeit der Pächter des Restaurants H._____ in Biel war (pag. 73 Z. 55 ff.) und F._____ am 15./16. August 2017 in E._____ besuchte (pag. 117 Z. 108 ff.; pag. 801 Z. 14 ff.). Ebenfalls unbestritten ist, dass sich D._____ und F._____ aus dem Restaurant H._____ kannten (pag. 176 f.; pag. 206 Z. 412 ff.) und sie miteinander direkt in Kontakt standen. Demgegenüber bestreitet der Beschuldigte, etwas mit Drogen zu tun gehabt zu haben; er habe weder eine Heroinprobe aus Deutschland erlangt, befördert, eingeführt und an D._____ abgegeben noch habe er etwas mit der Vermittlung von fünf Kilogramm Heroin von F._____ an D._____ zu tun.

8.5 Objektive Beweismittel

Als objektive Beweismittel liegt der Kammer zunächst eine Kopie der Ermittlungsakte O._____ der Staatsanwaltschaft P._____/D vor, wobei für den folgenden Fall insbesondere die Berichte über das im Personenwagen von F._____ sichergestellte Heroin (Test- und Wiegebericht vom 23. August 2017 [244 ff.]; Untersuchungsbericht des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts Q._____/D vom 16. Oktober 2017 [pag. 258 ff.]), die Auswertung des Mobiltelefons von F._____ (pag. 316 ff.: Kontaktliste [pag. 332 ff.]; Anrufliste für den Zeitraum vom 22. August 2017 bis 25. August 2017 [pag. 335]; SMS- und WhatsApp-Verkehr [pag. 337 ff.]; Zeitliste vom 23. August 2017 [pag. 340]) sowie die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft P._____/D vom 16. November 2017 gegen F._____, R._____, S._____ (pag. 202.1 ff.) von Bedeutung sind. Zudem

liegen die Ergebnisse der Echtzeitüberwachung der Rufnummer T._____ aus dem Verfahren gegen F._____ vor (pag. 426; pag. 431; pag. 460 ff.; pag. 474 ff.; pag. 507; pag. 517). Dabei sind insbesondere die Verbindungsnachweise und diejenigen Gesprächsinhalte, welche den betreffenden Personen während den Befragungen vorgespielt (pag. 431; pag. 476; pag. 479 f.) und in der Folge nicht in Abrede gestellt wurden (pag. 117 Z. 142 ff.; pag. 118 Z. 190 ff.; pag. 181; pag. 179; 204 f. Z. 290 ff.) von Relevanz. Insoweit erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Einwänden der Verteidigung, wonach Transkriptionen von Telefonüberwachungen übersetzter Abhörprotokolle nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden dürfen, soweit den Straftaten nicht zu entnehmen sei, wer diese produziert habe und ob die übersetzende Person auf die Straffolgen einer falschen Übersetzung hingewiesen worden sei (vgl. pag. 795).

Schliesslich befinden sich die Ergebnisse der Durchsuchung des Personenwagens BMW 320 i, U._____, lautend auf D._____, vom 16. November 2017 (pag. 31), die wiederhergestellte Nachrichtenkonversation zwischen dem Beschuldigten und F._____ (pag. 45 ff.), drei Zeitungsberichte, jeweils vom 22. Juni 2018 (pag. 106 ff.), eine Fotodokumentation sowie ein Foto des Beschuldigten (pag. 198 ff. / pag. 237 ff.; pag. 820) und der forensisch-chemische Abschlussbericht des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) vom 8. Januar 2018 (pag. 276 ff.) in den Akten.

8.6 Subjektive Beweismittel

Als subjektive Beweismittel liegen der Kammer insbesondere die Aussagen von D._____ (22. Januar 2018 [pag. 203 ff.]; 21. Februar 2018 [pag. 225 ff.]; 8. März 2018 [pag. 228.1 ff.]; 30. September 2019 [pag. 229 ff.]; 19. September 2022 [pag. 806 ff.]) und des Beschuldigten (31. Juli 2018 [pag. 72 ff.]; 23. November 2018 [pag. 114 ff.]; 4. Februar 2021 [pag. 619 ff.]; 19. September 2022 [pag. 798 ff.]) vor. Die Vorinstanz hat die Aussagen zutreffend wiedergegeben. Darauf kann vorab verwiesen werden (pag. 671 ff.; S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Soweit erforderlich, wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung durch die Kammer näher darauf eingegangen. Dies gilt auch für die oberinstanzlichen Beweisergänzungen.

Des Weiteren befinden sich auch die Aussagen von F._____ vom 24. August 2017 (pag. 159 ff. [Befragung durch die Polizei in E._____/D]; 168 ff. [Befragung durch das Amtsgericht P._____/D]) und vom 5. Juni 2018 (pag. 173 ff.) in den Akten sowie eine Einlassungsergänzung vom 11. Oktober 2017 (pag. 167). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung wendete die Verteidigung ein, dass der Schuldspruch – entgegen der Vorinstanz – nicht allein mit den Erstaussagen von F._____ begründet werden könne. F._____ sei am 24. August 2017 verhaftet und unmittelbar danach befragt worden. Diese Einvernahme habe ohne Verteidigung stattgefunden, was in der Schweiz gemäss Art. 130 StPO unzulässig sei. Zudem sei diese Befragung ohne Übersetzung durchgeführt worden, dies obwohl er nicht genügend Deutsch könne. F._____ sei zudem gestresst gewesen und unter Drogen gestanden. Es sei daher unklar, ob diese Befragung überhaupt verwertbar sei, denn sie verstosse gegen die EMRK, insbesondere auf das Recht einer notwendigen Verteidigung und Übersetzung. Eine derartige Befragung wäre

in der Schweiz unverwertbar und verstosse daher gegen Ordre Public. Aus Schweizer Perspektive lasse sich darauf kein Schuldspruch abstützen. Eventualiter sei F._____ mit Blick auf den Konfrontationsanspruch nach Art. 6 EMRK erneut zu befragen. Er sei ein wesentlicher Belastungszeuge, weshalb dem Beschuldigten die Konfrontation zu gewähren sei (pag. 794).

In § 140 der deutschen Strafprozessordnung findet sich die Bestimmung zur notwendigen Verteidigung. Demnach liegt ein Fall notwendiger Verteidigung namentlich vor, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zu Last gelegt wird (Nr. 2 [sowohl nach der im Tatzeitpunkt geltenden Bestimmung als auch nach dem aktuellen Recht]). F._____ wurde unter anderem der illegale Handel mit Heroin (Einfuhrschmuggel von Heroin) gemäss § 30 Abs. 1 Nr. 4 des deutschen Betäubungsmittelgesetzes vorgeworfen, was mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft wird und somit ein Verbrechen im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) darstellt. Im Zeitpunkt der Erstbefragung von F._____ am 24. August 2018 lag somit ein Fall notwendiger Verteidigung vor. Unabhängig der Frage, zu welchem Zeitpunkt dem Beschuldigten in diesem Fall ein *Pflichtverteidiger* nach deutschem Recht beizuordnen ist (vgl. hierzu § 141 StPO in der am 24. August 2017 geltenden Fassung), ist zu beachten, dass F._____ noch am gleichen Tag – und diesmal in Anwesenheit seines Verteidigers und einer Dolmetscherin – vor dem Amtsgericht P._____/D befragt wurde (pag. 168 ff.). Dabei bestätigte F._____ nicht nur seine ersten, bei der Polizei getätigten Aussagen, sondern schilderte den Sachverhalt nochmals eingehend und wiederholte dabei seine bereits gemachten Aussagen (pag. 168 ff.).

Des Weiteren verzichtete der frühere Verteidiger vor Abschluss des Strafuntersuchung – und nach Rücksprache mit dem Beschuldigten – ausdrücklich auf eine erneute Befragung von F._____ (pag. 547; pag. 550). Eine Unverwertbarkeit der Aussagen von F._____ wurde denn auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung *nicht* thematisiert. Aus der schriftlichen Verzichtserklärung vom 15. April 2020 (pag. 550) geht klar hervor, dass der Beschuldigte auf die Befragung von F._____ und somit auf sein Konfrontationsrecht vorbehaltlos und unzweideutig verzichtete. Wenn nun der Beschuldigte nach einem für ihn ungünstigen Entscheid erstmals im Rechtsmittelverfahren implizit eine Unverwertbarkeit der Aussagen von F._____ aufgrund der ausbleibenden Konfrontation geltend macht, setzt er sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten. Dabei muss er sich das Verhalten seines früheren Verteidigers anrechnen lassen. Soweit der frühere Verteidiger – nach Rücksprache mit dem Beschuldigten – auf das Teilnahmerecht gültig verzichtet hat, widerspricht es mithin dem Gebot von Treu und Glauben, durch den neuen Wahlverteidiger die Verletzung dieser formellen Rechte zu rügen (vgl. BGE 143 IV 397 E.3.4.2; Urteil des Bundesgericht 6B_596/2015 vom 23. Dezember 2015 E. 1.5). Der (gültige) Verzicht des Beschuldigten auf sein Konfrontationsrecht führt dazu, dass die vorhandenen Aussagen von F._____ – zumindest diejenigen 24. August 2017 vor dem Amtsgericht P._____/D und jene vom 5. Juni 2018 – somit ohne Weiteres verwendet und zur Beweiswürdigung herangezogen werden dürfen.

8.7 Beweiswürdigung durch die Kammer

8.7.1 Vorbemerkungen

Bei der Staatsanwaltschaft P._____/D war ein Ermittlungsverfahren wegen Drogenhandels anhängig. Im Verlaufe dieses Verfahrens wurde F._____, zusammen mit R._____, in einem Fahrzeug am 23. August 2017 auf der Bundesautobahn V._____, im Bereich der Anschlussstelle M._____, angehalten. Im Fahrzeug – konkret hinter einer Plastikabdeckung im vorderen Teil des Kühlergrills (pag. 64) – konnten insgesamt 4'959.8 Gramm Heroin mit einem Wirkstoffanteil von 44.6% bzw. 44.7%, insgesamt ausmachend 2'214.5 Gramm Heroin-Hydrochlorid sichergestellt werden (pag. 3).

8.7.2 Aussagen F._____

Anlässlich der Befragung vor dem Amtsgericht P._____ vom 24. August 2017 führte F._____ aus, dass er Schulden gehabt und keine andere Lösung gesehen habe, weshalb er über die Grenze gegangen sei, um Drogen zu holen. Ein Mann habe ihm vorgeschlagen, eine Probe zu geben, um jemanden zu finden, der diese Probe kaufe. Weiter führte F._____ aus, dass er gehört habe, dass diese Sachen in der Schweiz gut laufen würden. Er habe einen weitläufigen Verwandten, welcher mit ihm über drei Ecken verwandt sei. Dieser sei gekommen und er [F._____] habe ihm [dem Verwandten] die Probe mitgegeben, welche dieser dann mit in die Schweiz genommen habe. Es habe einen Albaner gegeben, der sich dafür interessiert habe. «D._____» sei einer von den Albanern. Mit dem Albaner hätten sie sich dann auf CHF 27'000.00 bis 30'000.00 geeinigt. Er [F._____] habe sich dann auf den Weg begeben, um das Zeug zu holen. Er sei dann mit seiner Freundin losgefahren. Er habe sich mit dem Mann getroffen und sie hätten die Drogen ins Auto verladen. Danach hätten sie sich wieder auf den Weg gemacht. Die Probe habe er am 14. August [2017] geholt (pag. 169 f.).

Am 5. Juni 2018 wurde F._____ im schweizerischen Strafverfahren gegen D._____ als Auskunftsperson durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden einvernommen (pag. 173 ff.). Dabei gab er insbesondere an, dass ihm der Beschuldigte die Telefonnummer von D._____ gegeben habe, vorher habe er diese Nummer nicht gehabt, er habe ihn nicht sehr gut gekannt. Er sei damals in einer engen finanziellen Lage gewesen. Er sei froh gewesen, dass man ihm die Telefonnummer für dieses Geschäft vermittelt habe (pag. 176). Mit «diesem Geschäft» meine er, dass er die Sache mit dem Heroin gemacht habe, damit er seine Schulden los sei. Mit dem in seinem Telefon gespeicherten Kontakt «D._____ Bern» mit der Rufnummer W._____ sei es um diese fünf Kilogramm Heroin gegangen. In den SMS sei immer vom «Türkischen Kaffee» gesprochen worden, womit Heroin gemeint gewesen sei (pag. 177). Des Weiteren erklärte F._____ auf verschiedene Vorhalte hin den Gesprächsverlauf zwischen ihm und D._____. So führte er aus, dass er D._____ eine Probe Heroin geschickt habe, aber noch keine Antwort gekommen sei. D._____ habe die Probe jemand anderem weitergegeben, weshalb sie hin- und hergeschrieben hätten. Mit «fünf Kaffee» seien fünf Kilogramm Heroin gemeint gewesen (pag. 178). Es sei abgemacht gewesen, dass er D._____ fünf Kilo bringe. In den Absprachen, insbesondere anlässlich des Ge-

sprächs vom 14. August 2017 zwischen ihm und D._____ (pag. 196) sei es um fünf Kilogramm Heroin und nicht um türkischen Kaffee gegangen (pag. 179). Auf Frage, was er zum Beschuldigten als Mittelsmann zwischen D._____ und ihm [F._____] sagen könne, führte F._____ aus, dass er ihn nur als J._____ kenne. Den Nachnamen kenne er nicht. Auch wisse er nicht, ob er tatsächlich mit Vornamen J._____ heisse (pag. 179). Das Muster sei in drei kleine Tütchen abgepackt gewesen. Zudem seien es nicht drei Gramm Heroin gewesen, sondern vielleicht jeweils 0.5 Gramm. Auf Vorhalt zweier Fotos der rund drei Gramm Heroin, welche im Auto von D._____ sichergestellt wurden, verneinte F._____, dass es sich dabei um dasjenige Heroin handle, welches er übergeben habe. Er habe den Beschuldigten persönlich getroffen. Dass er den Beschuldigten in einem Gespräch als «diesen H._____ -Ladenbesitzer» bezeichnet habe, sage ihm nichts. J._____ habe gar keinen Laden. Er wisse auch nicht, was er mache. Auf Vorhalt einer Fotodokumentation führte F._____ aus, dass er keine der abgebildeten Personen kenne (pag. 180). Nach dem Hinweis, dass es sich bei der Person auf dem Bild Nummer zehn um den Beschuldigten handle, gab F._____ an, dass es sich dabei nicht um den J._____ handle, welcher zu ihm gekommen sei. Er habe ihn schon mal in Biel gesehen. Auf Vorhalt des Gesprächs vom 17. August 2017 (pag. 479 f.) gab F._____ an, dass er «H._____ -Ladenbesitzer» gesagt habe. Damit meine er, dass es ein Lokal zum Essen gewesen sei, also ein Restaurant in Biel. Die Nummer zehn auf der Fotodokumentation kenne er, aber das sei nicht der J._____, der bei ihm das Heroin geholt habe. Den kenne er vom Restaurant «H._____» her. Das Telefongespräch beziehe sich darauf, dass derjenige, der die Probe von ihm erhalten habe, diese in dieses Restaurant hätte bringen sollen. Die Person auf dem Bild Nummer zehn arbeite dort in diesem Restaurant. Ob er der Besitzer sei, wisse er nicht. Den Beschuldigten kenne er. Er selbst habe schon einmal mit der Polizei zu tun gehabt und da habe ihm der Beschuldigte geholfen (pag. 181).

Es fällt auf, dass F._____ anlässlich der Einvernahme vom 24. August 2017 detaillierte Aussagen machte, welche mit den Telefonauswertungen übereinstimmen. Diese Aussagen bestätigte er sodann grundsätzlich anlässlich der Befragung vom 5. Juni 2018, allerdings nur, solange sich die Belastungen gegen D._____ richteten. Insoweit bestätigte er, dass er mit D._____ wegen den fünf Kilogramm Heroin in Kontakt gestanden und mit ihm so verblieben sei, das fragliche Heroin in die Schweiz zu bringen. Sobald sich die Befragung dann um den Beschuldigten drehte, änderte sich das Aussageverhalten von F._____ insoweit, als dass er nur noch oberflächlich und offensichtlich wahrheitswidrig aussagte, wenn er beispielsweise den Beschuldigten, mit welchem er unbestrittenermassen verwandt ist, auf der Fotodokumentation zuerst nicht erkennen wollte. Offenbar versuchte er, den Beschuldigten aus dem Strafverfahren raus zu halten, indem er behauptete, es handle sich um einen anderen J._____, welcher in den Drogenhandel involviert gewesen sei. Dies findet allerdings in den Akten keine Stütze und widerspricht auch der Tatsache, dass F._____ in einem ihm vorgespielten Gespräch J._____ als «H._____ -Ladenbesitzer» bezeichnete und der Beschuldigte zu jener Zeit unbestrittenermassen der Pächter des Restaurants H._____ war. Kommt hinzu, dass er zur Rolle des «anderen J._____» keine Details bekannt

gab und keinerlei Hintergrundinformationen lieferte, woher und wie dieser «andere J. _____» in den gesamten Handel verwickelt gewesen sein soll. Die Kammer geht denn auch einig mit der Vorinstanz, wonach die Triebfeder für die später entlastenden Aussagen bezüglich der Mitwirkung des Beschuldigten im Heroinhandel darin liegen dürfte, den Beschuldigten vor der Strafverfolgung zu schützen und er in Anbetracht des eigenen fortgeschrittenen Strafverfahrens (seine Verurteilung erfolgte rund zwei Wochen später [pag. 106 ff.]) nicht mehr davon profitiert, diesbezüglich die Wahrheit zu sagen. Entsprechend können diese Aussagen auch nicht entlastend gewürdigt werden. Allerdings sind die Aussagen vom 24. August 2017, welche in der späteren Befragung vom 5. Juni 2018 bestätigt werden, als glaubhaft einzustufen, zumal sie unter Einbezug der Telefonauswertungen ein stimmiges Ganzes ergeben.

8.7.3 Aussagen D. _____

Anlässlich der Befragung vom 22. Januar 2018 führte D. _____ auf die Frage, ob er noch mit Drogen, konkret mit Heroin handle, aus, dass er vor zwei Jahren in Thun mit einem Albaner angehalten worden sei, welcher Heroin auf sich getragen habe. Er habe es gesehen. Es sei so braun wie Kaffee gewesen (pag. 204 Z. 267 ff.). Auf Vorhalt des Gesprächs zwischen ihm und F. _____ vom 14. August 2017 (pag. 476) gab er an, dass es in diesem Gespräch darum gehe, dass «der Türke aus Deutschland» etwas habe bringen wollen, er wisse aber nicht was. Er habe es nicht gebracht. Mit Kaffee sei der Kaffee aus der Türkei gemeint (pag. 204 Z. 290 ff.). Bei der Rufnummer W. _____ handle es sich um seine Nummer (pag. 204 Z. 303 ff.). Der Türke sei zum Restaurant H. _____ gekommen und habe ihm das Rote gezeigt und er habe gefragt, was das sei (pag. 205 Z. 330 ff.). «Das Rote» sei ein kleiner Sack Servietten, also Taschentücher. Der Türke sei dort gewesen, er habe geschaut und gesagt nein, geh weg (pag. 205 Z. 338 ff.). Auf Frage, ob er ihm Heroin gezeigt habe, führte D. _____ aus, dass er es nicht kenne, nur gesehen habe. Es habe ähnlich ausgesehen wie das braune Pulver damals in Thun (pag. 205 Z. 344 ff.). Der Türke, welcher damals ins Restaurant H. _____ gekommen sei, habe ihn «I. _____» genannt. Er selbst habe ihn auch so genannt. «I. _____» heisse auf Türkisch grosser Bruder. Es sei eine Umgangssprache und werde für viele Sachen genutzt (pag. 205 Z. 348 ff.). Auf Vorhalt der Polizei stimmte er dann aber zu, dass F. _____ den I. _____ aber J. _____ nenne (pag. 205 Z. 354 ff.). Weiter habe ihm F. _____ gesagt, dass dieser J. _____ mit dem H. _____-Ladenbesitzer verwandt sei (pag. 205 Z. 364 ff.). Er wisse nicht, wie der H. _____-Ladenbesitzer heisse, da sie ihn Coban («Hirte») nennen würden (pag. 206 Z. 368 f.). Es gäbe viele Namen für Heroin, darunter auch Kaffee (pag. 206 Z. 391 ff.). F. _____ habe er letztes Jahr im Restaurant H. _____ getroffen, es sei im Sommer gewesen. Damals habe er erfahren, dass er mit diesem J. _____ verwandt sei. Sie hätten sich zufällig getroffen und hätten dort miteinander gesprochen. Sie hätten über alles gesprochen, über Leute oder ob er Drogen verkaufen könne (pag. 206 Z. 412 ff.). Mit den im Auto von F. _____ sichergestellten 5.15 Kilogramm Heroin wollte er nichts zu tun haben (pag. 208 Z. 470 ff.) und blieb dabei, dass er immer davon ausgegangen sei, dass sie von Kaffee und nicht von Heroin gesprochen hätten (pag. 209 Z. 544 ff.). Auf Frage, wie es mit den drei Gramm Heroin, welche der Beschuldigte zur Probe

erhalten habe, aussehe, führte D._____ aus, dass er es gesehen und angeschaut habe, sonst nichts (pag. 210 Z. 586 f.). Auf Vorhalt, dass in einem Versteckfach in seinem Auto zwei Minigrip mit ca. 3.53 Gramm brutto braunem Pulver zum Vorschein gekommen seien, gab D._____ an, dass das vielleicht vom Türken gewesen sei (pag. 210 Z. 618 ff.). Er selbst habe es vielleicht dort reingesteckt. Bei diesem braunen Pulver handle es sich um roten Kaffee, vielleicht sei es Heroin (pag. 211 Z. 631 ff.). Es könne sein, dass es sich dabei um das Heroin handle, welches ihm dieser J._____ im Restaurant H._____ gezeigt habe (pag. 211 Z. 666 ff.).

Am 21. Februar 2018 führte D._____ aus, dass er das Heroin, also die zwei Minigrip à total drei Gramm genommen habe. Er habe es angeschaut aber nicht probiert. Er habe es im Auto vergessen (pag. 226 Z. 70 ff.). Der Chef der H._____ habe ihm diese drei Gramm gegeben (pag. 226 Z. 88). Er wisse nicht, ob es sich dabei um den Beschuldigten handle. Er sei ca. 45 Jahre alt, ca. 170 cm gross und habe lockige Haare. Er sei eher dunkelhäutig und habe vielleicht einen Bart oder einen Schnurrbart. Er habe mit ihm auf Deutsch kommuniziert (pag. 226 Z. 90 ff.). Sie hätten sich wegen den drei Gramm Heroin getroffen (pag. 226 Z. 106), vor dem Restaurant H._____. Die Person habe ihm gesagt, dass der Cousin das Zeug geschickt habe und er es sich anschauen und nach zwei bis drei Tagen Bescheid geben solle. Er habe es aber nicht angeschaut und ihm auch nicht angerufen. Der Chef der H._____ habe ihm gesagt, dass er bei seinem Cousin in Deutschland gewesen sei. Der Cousin habe dem Chef der H._____ gesagt, dass er es ihm [D._____] geben solle (pag. 227 Z. 114). Er habe mit F._____ auch Kontakt gehabt. Sie hätten aber von unterschiedlichen Sachen gesprochen. Er selbst habe gedacht, es gehe um Kaffee, weil der andere ja auch von Kaffee gesprochen habe (pag. 227 Z. 128 ff.). Sie hätten sich nicht einigen können und so sei dieses Gespräch beendet worden. Er habe ihm nicht gesagt, er solle es bringen (pag. 227 Z. 133 ff.).

Anlässlich der Befragung vom 30. September 2019 bestätigte D._____ seine früheren Aussagen. Er erkannte auf der ihm vorgehaltenen Fotodokumentation die Nummer zehn als den Cousin des Beschuldigten, aber der Beschuldigte selber sei nicht auf der Fotodokumentation (pag. 230 Z. 44 ff.). Er wisse nicht mehr, ob er mit F._____ oder dem Beschuldigten in der Zeit vom 19. August 2017 bis zum 21. August 2017 kommuniziert habe (pag. 231 f. Z. 85 ff.). Zuerst sagte er aus, der Cousin des H._____-Ladenbesitzers habe ihm die Heroinprobe übergeben (pag. 233 Z. 153 ff.). Auf Vorhalt seiner früheren Aussagen, wonach der Chef der H._____ die Probe übergeben habe, sagte er, er wisse nicht, ob die Person auch Chef des Restaurants sei, aber es sei definitiv die Nummer zehn der Fotodokumentation gewesen (pag. 233 f. Z. 162 ff.), wobei er an mehreren Stellen nochmals bestätigte, dass die Nummer zehn das Heroinmuster überbracht habe (pag. 234 Z. 195 ff.; pag. 235 Z. 221 f.). Zudem sagte er aus, dass er ein Durcheinander mit den Namen des Beschuldigten und des Cousins in Deutschland habe (pag. 235 Z. 204 f.).

D._____ bestreitet durchwegs seine Beteiligung am Heroinhandel, gesteht aber ein, dass ihm der Beschuldigte eine Probe gezeigt habe. Zudem identifizierte er auf

der Fotodokumentation die Nummer zehn als die Person, welche die Heroinprobe überbracht hatte. Zwar machte er immer wieder ein Durcheinander mit F._____ und dem Beschuldigten, war sich aber auch nach wiederholter Nachfrage sicher, dass die auf dem Foto Nummer zehn abgebildete Person die Probe überbracht hatte. Das Foto Nummer zehn zeigt unbestrittenermassen den Beschuldigten, was D._____ anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte (pag. 808 Z. 3 ff.) und zudem zu seiner Personenbeschreibung vom 21. Februar 2018 in Einklang steht. Entgegen der Verteidigung ist auf der Fotodokumentation ersichtlich, dass der Beschuldigte leicht lockige Haare hat, was sich auch in dem von ihm eingereichten Foto anlässlich der Berufungsverhandlung zeigt, allerdings weniger ausgeprägt, was dem Umstand geschuldet sein dürfte, dass der Beschuldigte auf dem von ihm selbst eingereichten Foto die Haare kürzer trägt. Schliesslich stimmt die Aussage von D._____ sowohl mit den anfänglichen Aussagen von F._____ als auch mit den objektiven Beweismitteln, konkret mit dem zwischen ihm und F._____ geführten Gespräch vom 16. August 2017 überein, wonach F._____ D._____ fragte, ob er schon bei J._____, dem H._____ -Ladenbesitzer gewesen sei und weiter ausführt, dass er [D._____] zu ihm gehen und dann eine Antwort geben solle. Weiter führte F._____ in diesem Gespräch aus, dass er ihm Kaffee geschickt habe, er sei bei ihm gewesen (pag. 479). Dass es sich dabei nicht um Kaffee gehandelt haben dürfte, sondern um Heroin, sagten sowohl D._____ als auch F._____ aus und wurde selbst von der Verteidigung eingeräumt (pag. 811 in fine).

8.7.4 Aussagen Beschuldigter

Der Beschuldigte bestritt nicht, sowohl D._____ als auch F._____ zu kennen (pag. 73 Z. 43 ff.; pag. 74 Z. 78 ff.). Ebenfalls gab er zu, in jener Zeit bei F._____ in E._____/D gewesen zu sein, was seine Nachricht an F._____ vom 15. August 2017 bestätigt, wonach er schrieb, dass er unterwegs und in einer Stunde in E._____/D sei (pag. 46). Als Grund für seine Reise nach Deutschland gab der Beschuldigte an, dass er F._____ Geld gegeben habe, wahrscheinlich letztes Jahr. Er sei sein Geld holen gegangen. Allerdings habe er ihn dort nicht gefunden. Er habe für F._____ die Busse in der Schweiz bezahlt, aber er habe ihm dies nicht zurückbezahlt (pag. 74 Z. 78 ff.). F._____ schulde ihm etwa CHF 5'000.00. Die Busse habe er wegen zu schnellen Fahrens erhalten, oder so (pag. 74 Z. 94 ff.). Ein paar Fragen weiter gibt der Beschuldigte aber dann an, dass er F._____ in einem türkischen Lokal in E._____ getroffen habe, das Geld habe er ihm aber nicht gegeben (pag. 75 Z. 126 ff.). Weshalb F._____ und D._____ ihn zu Unrecht belasten sollten, konnte er sich nicht erklären (pag. 75 Z. 139 ff.; pag. 76 Z. 187 ff.).

Rund vier Monate später blieb der Beschuldigte dabei, dass er lediglich zu F._____ gegangen sei, um das Geld, welches er ihm geschuldet habe, zu holen (pag. 116 Z. 61 ff.). Neu fügte er aber an, dass er das Geld von den Verwandten besorgt habe, um dann das Geld bei der Polizei in Biel einzubezahlen (pag. 116 Z. 61 ff.). Er habe F._____ ein paar Mal geschrieben, dass er ihm das Geld bringen solle (pag. 116 Z. 67 ff.). Wieso F._____ ihm am 15. August 2017 schrieb, dass ihre Arbeit sitze und er rausgehen solle, ohne etwas zu sagen

(pag. 46), konnte er nicht beantworten, sondern nur Mutmassungen äussern (pag. 116 Z. 87 ff.). Weiter führte der Beschuldigte aus, dass er gedacht habe, dass er das Geld bei F._____ holen könne. Er habe ihm das Geld aber nicht gegeben, weshalb er am gleichen Tag, in der späteren Nacht wieder zurückgefahren sei (pag. 117 Z. 112 ff.). Auch zu den weiteren Vorhalten konnte der Beschuldigte nur Mutmassungen anstellen (pag. 117 ff.). Zudem wiederholte er, dass es nur darum gegangen, dass F._____ seine Schulden begleiche. Er habe von anderen Leuten, unter anderem von N._____, Geld verlangt, damit er die Schulden von F._____ habe zahlen können (pag. 120 Z. 294 ff.). N._____ sei ein Bekannter, ein Kollege, den er kenne. Er wohne in Biel, seine Adresse sowie seinen Nachnamen kenne er aber nicht (pag. 120 Z. 299 ff.).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 4. Februar 2021 blieb der Beschuldigte dabei, dass er nur zu F._____ nach Deutschland gefahren sei, wegen der Busse von CHF 5'000.00, welcher er für ihn bezahlt habe (pag. 619 Z. 18 ff.). F._____ habe wegen der Häufung an Bussen Angst gehabt, wegen seines Aufenthalts, weshalb er ihn gebeten habe, diese für ihn am X._____ in Biel zu bezahlen (pag. 622 Z. 27 ff.). Weiter führte er aus, dass aus der Telefonauswertung hervorgehe, dass er das Geld zurückverlangt habe, welches man ihm geschuldet habe, damit er es an seine Gläubiger hätte zurückzahlen können (pag. 620 Z. 20 ff.). Auf Vorhalt, dass die Polizei festgestellt habe, dass gewisse Nachrichten gelöscht worden seien und Frage, wieso er das gemacht habe, führte der Beschuldigte aus, dass es nichts sei, was er bewusst gelöscht habe. Aber wegen den ganzen Geldgeschichten habe es familiäre Probleme gegeben. Weil er die SMS auch nicht sehr freundlich geschrieben habe, und wegen den Problemen seiner Frau, habe er gewisse Nachrichten wieder gelöscht (pag. 620 Z. 35 ff.).

An der Berufungsverhandlung vom 19. September 2022 führte der Beschuldigte sodann aus, dass F._____ im Sommer 2017 zu ihm gekommen sei und er ihn gefragt habe, ob er ihm helfen könne, die Busse zu bezahlen. Weil er das selbst nicht gekonnt habe, habe F._____ einen anderen Kollegen gefragt. Dieser Kollege habe dann gesagt, dass er ihm helfen werde, aber wenn er nicht zahle, dann müsse der Beschuldigte zahlen, wie ein Gläubiger, ein Bürge (pag. 800 Z. 21 ff.). Anschliessend habe dieser ihm [dem Beschuldigten] das Geld gegeben und er habe das Geld zur Polizei gebracht. Er habe dann F._____ hundert Mal angerufen und SMS geschrieben, dass er das Geld bringen solle, weil der andere Mann immer wieder gefragt habe, wo sein Geld sei (pag. 800 Z. 35 ff.). F._____ habe ihm [dem Beschuldigten] dann geschrieben, dass er nach Deutschland komme solle, was er auch gemacht habe. Das Geld habe er ihm aber wieder nicht gegeben. Deshalb habe er [der Beschuldigte] dann das Geld von einem Kollegen genommen und den anderen bezahlt (pag. 801 Z. 1 ff.). Derjenige, der das Geld dann geben habe, sei N._____. Er sei aber jetzt gestorben, er habe Selbstmord begangen (pag. 804 Z. 8 f.).

Trotz der belastenden Aussagen von F._____ und D._____ sowie der vorgehaltenen Telefonauswertung wollte der Beschuldigte nichts mit der Vermittlung von rund fünf Kilogramm Heroin zu tun haben (pag. 77 Z. 222 f.). Auch stritt er ab, jemals eine Probe des Heroins in E._____/D. geholt und D._____ überge-

ben zu haben (pag. 77 Z. 216 ff.). Einzig in diesem Punkt waren seine Ausführungen konstant. Ansonsten kann sein Aussageverhalten als widersprüchlich, wenig nachvollziehbar und oberflächlich bezeichnet werden. So erklärte er beispielsweise auf diverse Vorhalte hin lapidar, dass er und F. _____ in diesen Nachrichten viele Probleme zusammen besprochen hätte, er aber nicht mehr genau wisse, was zu was gehöre, es seien «X Probleme» gewesen (pag. 116 Z. 94 f.; pag. 117 Z. 121 ff.; pag. 121 Z. 321 ff.). Wenn er dann eine Erklärung bzw. Mutmassung äussern konnte, so war diese wenig nachvollziehbar: Er führte beispielsweise aus, dass die Nachrichten von F. _____ wie, «Bruder was hast du gemacht bist du angekommen» (pag. 46)], «gibt er es auf der Autobahn nach Frankfurt» (pag. 48), mit dem Wegbeschrieb zusammenhängen könnten (pag. 117 Z. 121 ff.). Dies scheint allerdings wenig glaubhaft, zumal der Beschuldigte – gemäss eigenen Angaben – seine Rückreise sogleich nach Ankunft in Deutschland wieder antrat und die besagten Nachrichten rund einen Tag später verschickt wurden. Zudem wäre zu erwarten gewesen, dass sich der Beschuldigte und F. _____ vor dem Treffen zumindest einmal über die Geldschulden unterhalten hätten. Der Beschuldigte führt denn auch aus, dass er F. _____ wegen der Geldschulden 100'000 SMS geschickt habe, was allerdings keine Stütze in den Akten findet. Seine Erklärung dafür, er habe ja gewusst, dass er wegen des Geldes komme (pag. 801 Z. 23 ff.), muss mit Blick auf seine übertrieben dargelegten Bemühungen als fadenscheinig bezeichnet werden. Ohnehin sind seine Ausführungen bezüglich der angeblichen Geldschulden alles andere als stimmig. Zunächst führte er aus, dass er F. _____ das Geld gegeben habe (pag. 74 Z. 78 ff.), dann aber soll er das Geld von Verwandten besorgt haben (pag. 116 Z. 61 ff.), später sei es von anderen «Leuten», unter anderem auch von N. _____, einem Bekannten, Kollegen gewesen sein (pag. 120 Z. 293 ff.). Schliesslich änderte der Beschuldigte seine Aussagen wiederum dahingehend, dass F. _____ selbst einen Kollegen um Geld gefragt haben soll, der Beschuldigte dann aber für ihn habe bürgen müssen (pag. 800 Z. 21 ff.). Weil F. _____ ihm das Geld nach wie vor nicht gegeben habe, habe er dann von einem Kollegen ein bisschen Geld genommen und den anderen bezahlt (pag. 801 Z. 1 ff.). N. _____ sei der Geldgeber gewesen. Dieser sei aber mittlerweile verstorben (pag. 804 Z. 8 f.). Dieser bunte Strauss an Erklärungen erweist sich mithin als völlig widersprüchlich und daher unglaublich. Zwar erwähnte der Beschuldigte in seiner Nachricht vom 21. August 2017 gegenüber F. _____ einen gewissen N. _____ (pag. 49). Seine Frage an F. _____, ob er die Nummer von N. _____ habe, passt aber dann nicht zu seiner Aussage, wonach N. _____ ein Kollege von ihm [dem Beschuldigten] gewesen sein soll. Wie die Vorinstanz zudem treffend formulierte, ist es bezeichnend, dass erst nach der Verhaftung von F. _____ seitens des Beschuldigten über Geld kommuniziert wurde. Entgegen der Verteidigung spricht die Vorinstanz zudem von einer Reisedauer von *insgesamt* acht Stunden. Dass die Reise nach E. _____ nicht nur zwei bis drei Stunden gedauert haben kann, legt die Verteidigung denn auch selbst dar, wenn sie aus der Unterhaltung auf Facebook schlussfolgert, dass der Beschuldigte 18:30 Uhr losgefahren und 23:00 Uhr angekommen sei (pag. 809), was somit – geht man von der jeweilig gleichen Dauer aus – sogar einer Gesamtreisedauer von neun Stunden entsprechen würde. Die Kammer geht einig mit der Vorinstanz, dass es sich bei

den angeblichen Geldschulden von F. _____ – auch wenn beide davon gesprochen haben, dass der Beschuldigte F. _____ einmal geholfen habe wegen einer Sache mit der Polizei 2016 – aus den genannten Gründen um eine Schutzbehauptung des Beschuldigten handelt. Schliesslich kann auch die Tatsache, dass sich der Beschuldigte nicht gegen die Auswertung seines Mobiltelefons stellte (vgl. pag. 77 Z. 235 ff.), nicht zu seinen Gunsten gewertet werden, zumal er dies in der irrigen Annahme tat, beinahe alle Nachrichten aus dem Zeitraum vom 14. August 2017 bis zum 21. August 2017 – also weitgehend deckend mit dem Heroinhandel – unwiderruflich gelöscht zu haben. Gerade diese Nachrichten stützen denn auch die Aussagen von F. _____ und D. _____ insoweit, als dass sie den Beschuldigten belasten. Die Erklärung des Beschuldigten, dass er dies getan habe, weil er unfreundlich geschrieben habe (vgl. pag. 320 Z. 35 ff.), mutet sonderbar an und lässt sich zudem durch die wiederhergestellten Nachrichten auch nicht belegen; es lassen sich keine bösen Nachrichten finden. Insgesamt müssen die Aussagen des Beschuldigten somit als unglaublich bezeichnet werden.

8.7.5 Abschliessende Würdigung und Beweisergebnis

Im vorliegenden Fall ist es nicht ein Beweismittel, durch welches sich die angeklagten Sachverhalte erstellen lassen, sondern die Summe aller Beweismittel, welche sich perfekt aneinanderreihen lassen und am Schluss ein stimmiges Ganzes ergeben. Gestützt auf das bereits Ausgeführte und unter Einbezug der restlichen objektiven Beweismittel ist für die Kammer folgender Sachverhalt erstellt:

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von F. _____ ist davon auszugehen, dass alles seinen Anfang mit ihm nahm, weil er sich aufgrund seiner schlechten finanziellen Lage nicht anders zu helfen wusste, als mit Drogen zu handeln. Ein Mann habe ihm vorgeschlagen, ihm eine Probe zu geben, um jemanden zu finden, der diese Probe kaufe. Weil er gehört habe, dass diese Art von Geschäften in der Schweiz gut laufe, wandte er sich an seinen Verwandten, den Beschuldigten. Der Beschuldigte war zu dieser Zeit unbestrittenermassen der Pächter des Restaurants H. _____ in Biel und kannte sowohl F. _____ als auch D. _____. Aus den Aussagen geht zudem hervor, dass sich F. _____ und D. _____ ebenfalls kannten, dies aber eher oberflächlich. Jedenfalls war F. _____ froh darum, dass ihm der Beschuldigte die Telefonnummer von D. _____ für dieses Geschäft zukommen liess. Am 14. August 2017 meldete sich F. _____ bei D. _____ und fragte ihn, ob er türkischen Kaffee brauche. Gestützt auf das zuvor Ausgeführte ist davon auszugehen, dass mit Kaffee Heroin gemeint war. Dieser bejahte, woraufhin F. _____ in Aussicht stellte, ihm am Wochenende, also in der Zeit zwischen dem 18.-20. August 2017, fünf, sechs Kaffees zu bringen (pag. 476). Am 15. August 2017 machte sich der Beschuldigte unbestrittenermassen auf den Weg nach Deutschland zu F. _____. Dies aber nicht in der Absicht, um die angeblichen Geldschulden bei F. _____ einzutreiben, sondern – wie sich aus den anfänglich glaubhaften Aussagen von F. _____ und unter Einbezug der Telefonauswertung ergab, um die Heroinprobe bei F. _____ abzuholen und sie D. _____ in der Schweiz zu übergeben. Bereits am nächsten Tag, d.h. am 16. August 2017, erkundigt sich F. _____ beim Beschuldigten, ob er angekommen sei (Nachricht Nr. 21 [pag. 46]). Rund zwei Stunden später meldet sich der Beschuldigte bei F. _____

und teilte ihm mit, dass er angerufen habe aber die Mailbox komme, er könne ihn nicht erreichen (Nachricht Nr. 23 und Nr. 24 [pag. 48]). Um 22:56:02 (UTC+2 [mitteleuropäische Sommerzeit]) antwortet ihm F._____, dass er mal anrufen werde (Nachricht Nr. 25 [pag. 48]). Exakt 54 Sekunden später wählte F._____ die Nummer von D._____, woraufhin sich seine Mailbox meldete (pag. 479). Um 22:59:02 (UTC+2 [mitteleuropäische Sommerzeit]) schrieb F._____ dem Beschuldigten, dass er angerufen habe, aber die Mailbox komme (Nachricht Nr. 26 [pag. 48]). Offensichtlich versuchten beide, D._____ zu erreichen, um ihm die Heroinprobe zu überreichen, zumal dies sogleich Thema in den weiteren Gesprächen war. Denn zunächst schrieb F._____ dem Beschuldigten, dass er ihn erreichen solle, damit sie am Wochenende auch kommen könnten (Nachricht Nr. 27 [pag. 48]), so wie F._____ es bereits D._____ im Gespräch am 14. August 2017 in Aussicht gestellt hatte (pag. 476). Dass es später noch zur Übergabe der Heroinprobe gekommen ist, belegt zum einen das Gespräch zwischen F._____ und D._____ vom 17. August 2017, wonach er D._____ fragte, ob ihn der Beschuldigte («J._____, der H._____-Ladenbesitzer») habe erreichen können und ob er ihm das Heroin («Kaffee») übergeben habe, was dieser bejahte. Weiter erklärte sich D._____ damit einverstanden, Rückmeldung bezüglich des Heroins zu geben. Sollte er es für gut befinden, werde er morgen bei ihm sein (pag. 479 f.). Zum anderen meldete sich F._____ gleichentags auch beim Beschuldigten, um sich auch bei ihm zu versichern, dass er sich mit «dem Kollegen» getroffen habe, was der Beschuldigte mit, «ja es hat sich erledigt» bestätigte (Nachricht Nr. 29 und Nr. 30 [pag. 48]). Zwei Tage später, also am 19. August 2017, meldete sich F._____ bei D._____, wonach er auf seinen Anruf warte und fragte, wann er ihn anrufen werde (Nachricht Nr. 21 [pag. 338]). Ein paar Stunden später meldet sich D._____ bei ihm und teilte ihm mit, dass er es noch nicht kontrolliert habe und er Zeit bis morgen brauche (Nachricht Nr. 20 [pag. 338]). Daraufhin fragte ihn F._____, ob er ihn morgen anrufe, was D._____ mit «ok» bestätigte (Nachricht Nr. 19 und Nr. 18 [pag. 338]). Beinahe zeitgleich meldet F._____ dem Beschuldigten, dass «er» morgen Bescheid geben werde, er habe ihn angerufen und mit ihm gesprochen, er werde morgen anrufen (Nachricht Nr. 31 [pag. 48]). Am 20. August 2017 (um 12:30 Uhr) erkundigte sich wiederum der Beschuldigte bei F._____, ob es etwas Neues gebe (Nachricht Nr. 33 [pag. 49]), worauf F._____ antwortete, dass er sich noch nicht gemeldet habe, er warte (Nachricht Nr. 34 und Nr. 35 [pag. 49]). Am gleichen Tag um 21:00 Uhr fragt F._____ dann bei D._____ nach, was los sei, er habe noch keine Antwort gegeben (Nachricht Nr. 17 [pag. 338]). Daraufhin teilt ihm D._____ mit, dass der Kaffee gut sei, rot sei gut (Nachricht Nr. 16 und Nr. 14 [pag. 337 f.]). D._____ erklärte sich damit einverstanden, dass er ihm fünf Kaffee bringen werde, er aber kein Geld habe und sie sich auf einen Preis von «27» einigen. Abschliessend teilte F._____ D._____ mit, dass er am Mittwoch da sein werde (Nachricht Nr. 1-13 [pag. 337]). Dazu passt wiederum die Nachricht von F._____ an den Beschuldigten, wonach er ihm mitteilt, dass «er» gesagt habe, er habe kein Geld, er lasse es mit Kredit (Nachricht Nr. 37 [pag. 49]). Zudem teilte F._____ dem Beschuldigten mit, dass er am Mittwoch komme (Nachricht Nr. 39 [pag. 49], gleich, wie er es am gleichen Tag auch mit D._____ vereinbarte

(Nachricht Nr. 1 [pag. 337]). Schliesslich wurde F._____ zwei Tage später, am *Mittwoch*, 23. August 2017, in Deutschland auf der Autobahn mit rund *fünf Kilogramm Heroin* angehalten (pag. 244) und am 21. Juni 2018 wegen Handels mit Heroin zu sechs Jahren und acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt (pag. 106 ff.), was wiederum bestätigt, dass es in der Unterhaltung nicht um «5 Kaffee» ging, sondern um fünf Kilogramm Heroin, welche er am Mittwoch bringen sollte.

Für die Behauptung, es seien zwei Personen nach E._____ gefahren, der Beschuldigte wegen des Geldes und «I._____» wegen des Heroins, findet sich keine Grundlage in den Akten. Die ineinander verzahnten Beweismittel lassen – entgegen der Verteidigung – keinen anderen Schluss zu, als dass es der Beschuldigte selbst war, der sich am 15. August 2017 nach E._____ begab, um die Heroinprobe für D._____ zu holen, dies zeigt insbesondere neben den übereinstimmenden Aussagen – die personelle Verknüpfung bzw. die nahtlose Aneinanderreihung der Konversation zwischen dem Beschuldigten, F._____ und D._____. Dass teilweise die Rede von «I._____» ist, steht dem nicht entgegen, zumal die Worte «I._____» aber auch «Choban» auch «Bruder»/«Freund» und «Hirte»/«Bauer» bedeuten. Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen von F._____ und D._____ sowie die objektiven Beweismittel bestehen für die Kammer keine Zweifel, dass es *der Beschuldigte* war, welcher sich am 15. August 2017 nach E._____ begab, wo er von F._____ eine Heroinprobe übernahm und diese dann in der Schweiz an D._____ überbrachte. Letzterer sollte diese Probe prüfen und sein Einverständnis dazu geben, damit danach rund fünf Kilogramm von F._____ an D._____ übergeben werden können. In der Folge tauschten die drei Beteiligten zahlreiche Textnachrichten aus, bis F._____ schliesslich am 23. August 2017 in Deutschland festgenommen wurde.

Bezüglich der Menge und des Reinheitsgrades ist davon auszugehen, dass es sich beim im Auto von D._____ sichergestellten Heroin um die besagte Heroinprobe aus Deutschland handelte. Für diesen Umstand spricht zum einen, dass bei einer Probe zu erwarten ist, dass sie von der Qualität her der Hauptlieferung entspricht. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass die im Auto von F._____ sichergestellten fünf Kilogramm Heroin einen Reinheitsgrad von 44.6% bzw. 44.7% aufweisen (pag. 260) und somit annähernd den gleichen Heroin-Hydrochloridanteil haben, wie das im Auto von D._____ sichergestellte Heroin (44% [pag. 277]). Zum anderen führte D._____ aus, dass es sich bei den in seinem Auto aufgefundenen zwei Minigrip à drei Gramm Heroin um die besagte Heroinprobe handle (pag. 226 Z. 70 ff.) und beschrieb, dass die Heroinprobe in Taschentücher eingewickelt gewesen sei (pag. 205 Z. 338 ff.), was auch auf die Verpackung des in seinem Auto aufgefundenen Heroins zutrifft (pag. 243). Zudem blieb er in seinen Aussagen konstant dabei, dass es sich bei der Probe um *drei Gramm Heroin* gehandelt habe (pag. 226; pag. 233 Z. 130 f.). F._____ will die Minigrips in seiner letzten Befragung nicht wiedererkannt haben (pag. 180), wobei diese Aussagen – wie bereits dargelegt – nicht als glaubhaft angesehen werden können und entsprechend nicht darauf abgestellt werden kann. Die Kammer geht daher davon aus, dass das im Auto von D._____ sichergestellte Heroin von F._____ stammte und somit gestützt auf den forensisch-chemischen Abschlussbericht vom 8. Januar 2018 (pag. 276 ff.) der Beschuldigte von F._____ eine Probe von netto 2.7 Gramm

Heroingemisch bzw. 1.2 Gramm Heroin-Hydrochlorid erhielt und D._____ in Biel übergab. Der Sachverhalt gemäss Ziff. I.1. der Anklageschrift ist somit erstellt.

Abschliessend bleibt zu klären, welche Rolle der Beschuldigten bei der von F._____ beabsichtigten Lieferung von rund fünf Kilogramm Heroin an D._____ innehatte. Zunächst geht – wie bereits ausgeführt – aus den anfänglich glaubhaften Aussagen von F._____ hervor, dass er beabsichtigte, mit einer grösseren Lieferung von Heroin seine finanzielle Situation zu verbessern. Weil er gehört habe, dass solche Geschäfte in der Schweiz gut laufen würden, wandte er sich an den Beschuldigten und eben nicht an D._____ direkt, weil er letzteren offenbar nicht sehr gut kannte (pag. 176), was auch D._____ bestätigte (pag. 206 Z. 412 ff.). Entsprechend führte F._____ denn auch aus, dass er froh gewesen sei, dass ihm der Beschuldigte *für dieses Geschäft* die Nummer von D._____ mitgeteilt habe (pag. 176). Es ist also – wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend schlussfolgerte – um die Suche eines Abnehmers gegangen und diesen konnte der Beschuldigte F._____ liefern. Es finden sich zudem keine Hinweise dafür, dass sich F._____ und D._____ so gut gekannt hätten, dass sie ohne Hilfe des Beschuldigten (wieder) zueinander in Kontakt hätten treten können. Kommt hinzu, dass es danach für den Beschuldigten nicht einfach erledigt war. Vielmehr geht aus den Unterhaltungen hervor, dass er in den ganzen Handel involviert war, indem er die Heroinprobe von F._____ in Deutschland abholte und D._____ überbrachte. Zudem stand er im laufenden Kontakt zu F._____ und fragte mehrmals bei ihm nach, ob es etwas Neues gebe, dies sogar noch rund 1.5 Monate nach seiner Verhaftung (pag. 48 ff.). Der Vorinstanz ist daher zuzustimmen, dass der Beschuldigte um den Fort- und Ausgang des Geschäfts besorgt war. Insofern kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte selbst, nachdem er den Kontakt zwischen F._____ und D._____ hergestellt hatte, mit Blick auf eine grössere Heroinlieferung eine Heroinprobe in Deutschland abholte und D._____ überbrachte sowie über alle Schritte informiert wurde bzw. sich regelmässig danach erkundigte. Aufgrund der Tatsache, dass zuerst ein Muster überbracht wurde, musste sich der Beschuldigte darüber im Klaren sein, dass es um eine grössere Menge Heroin ging. Gestützt auf den Untersuchungsbericht des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts Q._____/D vom 16. Oktober 2017 (pag. 258 ff.) handelte es sich bei dem im Auto von F._____ sichergestellten Heroingemisch von netto 4'959.8 Gramm um insgesamt 2'214.5 Gramm Heroin-Hydrochlorid. Entsprechend kann auch – bis auf den Vorwurf, der Beschuldigte habe sich bei D._____ erkundigt, ob er mit der Probe zufrieden sei und die zustimmende Antwort von D._____ an F._____ zurückgemeldet – Ziff. I.2. der Anklageschrift als erwiesen erachtet werden.

III. Rechtliche Würdigung

9. Erlangen, Befördern, Einführen und Abgeben von Betäubungsmitteln

9.1 Theoretische Grundlagen

Vorab kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 685 ff.; S. 26 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121) wird unter anderem bestraft, wer Betäubungsmittel (auf andere Weise) *erlangt*. Dabei geht es um Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Verfügungsgewalt über ein Betäubungsmittel zu erlangen. Erfasst sind Fälle des *nicht abgeleiteten Erwerbs*, da alle Fälle des entgeltlichen und unentgeltlichen abgeleiteten Erwerbs bereits durch die Tathandlung des Erwerbs erfasst sind. Die Tat ist vollendet, wenn der Täter die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Betäubungsmittel erlangt hat (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 80 f. zu Art. 19 BetmG).

Der Betäubungsmittelwiderhandlung macht sich zudem strafbar, wer Betäubungsmittel befördert und/oder einführt (Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG). *Befördern* heisst, ein Objekt von einem Ort zu einem anderen zu bringen, transportieren. Hierfür ist eine gewisse Entfernung erforderlich (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 43 zu Art. 19 BetmG). *Einfuhr* ist grundsätzlich jedes tatsächliche Verbringen von Betäubungsmitteln (aus dem Ausland) in das schweizerische Hoheitsgebiet. Täter ist grundsätzlich jeder, der Betäubungsmittel unbefugt in den Geltungsbereich des BetmG verbringt oder verbringen lässt. Die Einfuhr von Betäubungsmitteln ist vollendet, wenn der Täter mit den Betäubungsmitteln in das schweizerische Hoheitsgebiet gelangt (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 44 ff. zu Art. 19 BetmG).

Schliesslich ist auch das *Abgeben* von Betäubungsmitteln unter Strafe gestellt, wobei diese Tathandlung unter das unbefugte Veräussern von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG fällt (Urteil des Bundesgerichts 6B_360/2011 vom 15. Dezember 2011). Diese Handlung besteht im unbefugten und unentgeltlichen Einräumen der Verfügungsgewalt seitens des Täters an einen anderen durch körperliche Überlassung von Betäubungsmitteln. Nur der faktische Besitzer kann abgeben. Der Verwendungszweck für den Abnehmer ist gleichgültig (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 54 f. zu Art. 19 BetmG). Die Tat ist mit der Entäusserung vollendet d.h. wenn die Betäubungsmittel dem Herrschaftsbereich des Abgebers entzogen sind und er nichts mehr hinzufügen muss oder kann, damit die Betäubungsmittel in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangen (HUG-BEELI, BetmG-Kommentar, 2016, N. 544 zu Art. 19 BetmG).

Eine Bestrafung nach Art. 19 Abs. 1 BetmG verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Wollen ausführt. Der Vorsatz muss sämtliche objektive Tatbestandsmerkmale umfassen, wie Tatobjekt und Tathandlung (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 114 ff. zu Art. 19 BetmG). Gegenstand des Vorsatzes sind sodann auch die Art, Menge und die Qualität (Reinheitsgrad) der in den Verkehr gebrachten Betäubungsmittel (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 119 zu Art. 19 BetmG).

9.2 Subsumtion

Dass es sich bei dem hier in Frage stehenden Heroingemisch um illegale Drogen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG handelt, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Das Beweisergebnis ergab, dass der Beschuldigte am 15. August 2017 nach

E._____/D fuhr, wo er drei Gramm Heroingemisch von F._____/DE erhielt und dadurch die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Heroingemisch erlangte. Die Übernahme des Heroins ist somit als «Erlangen» zu qualifizieren, womit der objektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. d BetmG erfüllt ist. Am 16. August 2017 fuhr der Beschuldigte mit dem Heroingemisch von E._____/DE zurück nach Biel, wodurch er sowohl die Handlung des Beförderns als auch des Einführens i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG erfüllte. Am Folgetag traf er sich im Restaurant H._____/mit D._____/und überreichte ihm die aus Deutschland mitgebrachte Heroinprobe. Durch die körperliche Überlassung des Heroins räumte der Beschuldigte D._____/die Verfügungsgewalt über die Drogen ein, was als «Abgeben» zu qualifizieren ist, wodurch auch der objektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG erfüllt ist.

In subjektiver Hinsicht bestehen keine Zweifel, dass der Beschuldigte das Heroingemisch wissentlich und willentlich erlangte, beförderte, einführte und abgab. Entsprechend ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschliessungsgründe sind weder ersichtlich noch dargetan.

10. Anstalten treffen zum auf andere Weise einem anderen Betäubungsmittel zu verschaffen

10.1 Theoretische Grundlagen

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt. Das Vermitteln wird – im Gegensatz zum alten Recht – nicht mehr ausdrücklich als strafbare Handlung erwähnt. Allerdings hielt das Bundesgericht fest, dass diese Tatbestandsvariante grundsätzlich auch die Vermittlertätigkeit im Sinne der bisherigen Rechtsprechung beinhaltet und rechtlich somit nicht als Gehilfenschaft zu würdigen ist (BGE 142 IV 401 insb. E. 3.4). Insofern fällt unter Verschaffen jegliche Vermittlungstätigkeit, die sowohl darin besteht, dass ein möglicher Betäubungsmittelkäufer und ein möglicher –verkäufer vermittelt werden, als auch, dass für einen verhandelt wird, geschieht dies auch nur teilweise. Dabei reicht es für den Vorsatz, dass der Vermittler – jedenfalls in groben Zügen – Kenntnis hat über Art und Umfang der Drogengeschäfte, die er fördert. Der blosser Hinweis auf ein «einschlägiges» Lokal in der Szene begründet daher noch kein Verschaffen (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 60 f. zu Art. 19 BetmG).

Im Unterschied zum alten Recht ist das Vermitteln als ein Unterfall des Verschaffens nicht bereits dann vollendet, wenn bei der eigennützigen oder uneigennützigen Vermittlung ein objektiv tauglicher Hinweis auf die erwähnten Umstände durch eine andere Person eingeht. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt lediglich ein Anstaltentreffen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG vor. Ein Verschaffen durch Vermitteln ist erst vollendet, wenn der Mitteilungsempfänger vom Hinweis nach der Vorstellung des Täters Gebrauch gemacht hat und Sachherrschaft über die Betäubungsmittel beim Empfänger eingetreten ist (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 62 zu Art. 19 BetmG).

Auf der subjektiven Seite gilt das zuvor Ausgeführte (E. III.9.1 oben), wobei in Bezug auf das Anstaltentreffen festzuhalten ist, dass sich der Täter als mögliche Fol-

ge seiner Handlungen vorstellen muss, dass einer oder mehrere Tatbestände im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. a-f BetmG verwirklicht werden, und diese Folge für den Fall ihres Eintrittes in Kauf nehmen. Der Entschluss muss hier aber kein definitiver sein. Auch wer sich vorbehält, beim Auftreten entsprechender Hindernisse von seinem deliktischen Vorhaben abzusehen, kann gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG Anstalten treffen (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 117 zu Art. 19 BetmG).

10.2 Subsumtion

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, wollte F._____ am 23. August 2017 Heroin an D._____ veräussern bzw. ihm verschaffen, indem er mit dem Heroin in seinem Auto in Richtung Schweizer Grenze fuhr. Weil F._____ aber auf dem Weg in die Schweiz angehalten, das Heroin sichergestellt und anschliessend verhaftet wurde, ist das tatsächliche Veräussern bzw. Verschaffen der rund fünf Kilogramm Heroin an D._____ nie zustande gekommen, weshalb es sich somit um ein Anstaltentreffen zum Veräussern bzw. zum Verschaffen als Haupttat handelt, an welcher sich der Beschuldigte beteiligen konnte.

Gemäss erstelltem Sachverhalt fragte F._____ zwecks Schuldentilgung den Beschuldigten an, ob er einen Abnehmer für Heroin kenne, woraufhin der Beschuldigte ihm die Telefonnummer von D._____ – einem Stammgast des Restaurants H._____ – für dieses Geschäft zukommen liess und stellte so den konkreten Kontakt zwischen F._____ und D._____ her. Hätte der Beschuldigte F._____ die Telefonnummer von D._____ nicht übergeben, hätte für F._____ keine Möglichkeit bestanden, mit D._____ in Kontakt zu treten, weil sich die beiden lediglich vom Sehen her kannten. F._____ war entsprechend froh darum, dass ihm der Beschuldigte die Telefonnummer von D._____ gab. Der Beschuldigte liess es aber nicht dabei bewenden. Denn sobald der Kontakt zwischen F._____ und D._____ hergestellt war, holte der Beschuldigte eine Heroinprobe, konkret ein Heroingemisch von rund drei Gramm in Deutschland bei F._____ ab und überbrachte es D._____ in Biel. Die Heroinprobe erlaubte dem Abnehmer D._____, die Qualität des Heroins zu prüfen und sich dann für den Kauf zu entscheiden, im Wissen darüber, was für Ware er erhalten wird. Damit übte der Beschuldigte eine Vermittlertätigkeit aus. Weiter war er aber auch um den Ausgang des Geschäfts besorgt. Wie sich aus seinen Nachrichten zeigt, erkundigte sich der Beschuldigte mehrmals bei F._____, ob sich D._____ bezüglich der Heroinprobe bereits bei ihm gemeldet hat. Nachdem sich D._____ mit dem Heroin einverstanden erklärte, wurde zwischen ihm und F._____ die Lieferung von rund fünf Kilogramm Heroingemisch vereinbart, woraufhin F._____ das vereinbarte Heroingemisch von 4'959.8 Gramm besorgte und es am 23. August 2017 nach Deutschland führte. Weil F._____ allerdings noch am gleichen Tag von der Polizei in E._____/D bei der Autobahnausfahrt A60 Bischofsheim angehalten und das mitgeführte Heroin sichergestellt wurde, konnte die geplante und vereinbarte Lieferung in die Schweiz an D._____ nicht mehr erfolgen, weshalb lediglich ein Anstaltentreffen zum Vermitteln bzw. zum auf andere Weise einem anderen verschaffen vorliegt.

Insofern fungierte der Beschuldigte anlässlich des Geschäfts über 4'959.8 Gramm Heroingemisch bzw. 2'214.5 Gramm Heroin-Hydrochlorid zwischen F._____ und D._____ als Mittelsmann, als Vermittler. Er übergab die Telefonnummer des möglichen Abnehmers D._____ an den Lieferanten F._____ und stellte so den Kontakt zwischen ihnen her, überbrachte D._____ die Heroinprobe von F._____ und erkundigte sich bei F._____ über allfällige Fortschritte der Geschäftsverhandlungen. Wie die Vorinstanz zudem zu Recht ausführte, schmälert die Tatsache, dass die Verhandlungen über die Konditionen des Geschäfts wie Menge und Preis nicht über den Beschuldigten liefen, seine Vermittlungshandlung nicht. Schliesslich hat er den Kontakt zwischen dem möglichen Betäubungsmittelkäufer und einem möglichen –verkäufer durch die Weitergabe der Telefonnummer hergestellt und durch die Übergabe der Heroinprobe entscheidend beeinflusst und gefördert. Es genügt bereits eine einmalige Handlung, um den Tatbestand zu erfüllen. Denn ohne den Beschuldigten wäre es für F._____ nicht möglich gewesen, Anstalten zu treffen, um das Heroin an D._____ zu veräussern.

In subjektiver Hinsicht bestehen keine Zweifel, dass der Beschuldigte mit Wissen und Willen handelte, förderte er doch mit seinen «Beiträgen» den beabsichtigten Heroinverkauf. Entsprechend ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargelegt.

11. Mengenmässige Qualifikation

11.1 Theoretische Grundlagen

Den mengenmässig qualifizierten Tatbestand erfüllt, wer weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (Art. 19 Abs. 2 BetmG). Die einzige objektive Voraussetzung besteht darin, dass die Widerhandlung geeignet sein muss, die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen, wobei das Bundesgericht diese Gefahr ab einer reinen Wirkstoffmenge von 12 Gramm Heroin annimmt (BGE 109 IV 145).

Im Falle einer wiederholten Tatbegehung kommt es darauf an, ob man diese als (Handlungs-)Einheit betrachten kann oder nicht. Liegt eine Handlungseinheit vor, ist hinsichtlich der Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG eine Addition der Einzelmengen geboten, andernfalls ist die Zusammenrechnung unzulässig und echte Konkurrenz anzunehmen. Eine solche (natürliche) Handlungseinheit wird allgemein angenommen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als einheitliches Geschehen erscheinen (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 193 f. zu Art. 19 BetmG).

In subjektiver Hinsicht verlangt das Gesetz, dass der Täter um die objektiven Umstände weiss oder darauf schliessen muss (Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt). Nicht notwendig ist allerdings die exakte Kenntnis der für Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG massgebenden Grenzmengen. Das Bewusstsein des Täters, dass die von ihm verkaufte Drogenmenge quantitativ erheblich ist, reicht aus. Auch eine

genaue Kenntnis des Reinheitsgrads ist nicht erforderlich (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 201 f. zu Art. 19 BetmG).

11.2 Subsumtion

Vorliegend ist aufgrund des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs der einzelnen Handlungen davon auszugehen, dass dem Erlangen, Befördern, Einführen, Abgeben und Anstaltentreffen zum auf andere Weise D._____ Heroin zu verschaffen im angeklagten Deliktszeitraum ein einheitlicher Willensakt des Beschuldigten zugrunde lag, zumal die Heroinprobe im Hinblick auf das geplante Verschaffen einer grösseren Menge Heroin erlangt, befördert, eingeführt und abgegeben wurde – womit notabene auch ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Damit ist von einer natürlichen Handlungseinheit und von keiner Mehrfachbegehung auszugehen.

Entsprechend sind die Mengen von drei Gramm Heroingemisch bzw. 1.2 Gramm Heroin-Hydrochlorid und 4'959.8 Gramm Heroingemisch bzw. 2'214.5 Gramm Heroin-Hydrochlorid zu addieren, was eine Gesamtmenge von 4'962.8 Gramm Heroingemisch bzw. 2'215.7 Heroin-Hydrochlorid ergibt. Die von der Praxis entwickelte Grenze von 12 Gramm reinem Heroin für die Anwendung der mengenmässigen Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 BetmG (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 181 zu Art. 19 BetmG) ist vorliegend somit bei weitem überschritten und die mengenmässige Qualifikation objektiv klar erfüllt.

Zwar dürfte dem Beschuldigten die exakte Menge und der Reinheitsgrad des vermittelten Heroins nicht im Detail bekannt gewesen sein. Allerdings war ihm bewusst, dass es vorliegend um ein grösseres Drogengeschäft ging, zumal das Abholen einer Heroinprobe in Deutschland ansonsten keinen Sinn gemacht hätte. Angesichts dessen musste dem Beschuldigten auch klar sein, dass die erhebliche Gesamtmenge Drogen geeignet war, die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen. Entsprechend ist auch der subjektive Tatbestand der mengenmässigen Qualifikation erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldasschiessungsgründe sind nicht ersichtlich.

12. Fazit

Der Beschuldigte ist folglich in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b, c, d und g i.V.m. Abs. 2 Bst. a BetmG der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen durch Anstaltentreffen zum auf andere Weise D._____ 4'959.8 Gramm Heroingemisch (RHG 44.6 bzw. 44.7%, 2'214.5 reines Heroin-Hydrochlorid) zu verschaffen, begangen zwischen dem 14. August 2017 bis 23. August 2017 in Biel, und durch Erlangen, Befördern, Einführen und Abgeben von rund drei Gramm Heroingemisch (RHG 44%, 1.2 Gramm reines Heroin-Hydrochlorid), begangen am 15./16. August 2017 in E._____/D, auf der Strecke E._____/D – Biel sowie Biel, schuldig zu erklären.

IV. Strafzumessung

13. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbrechen oder Vergehen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so sind gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sie für ihn milder sind. Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c mit Hinweisen). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3 mit Hinweisen).

Der mengenmässig qualifizierte Betäubungsmittelhandel ist mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe zu bestrafen (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG). Insofern sind die Änderungen betreffend die Mindestdauer der Freiheitsstrafe (vgl. Art. 40 Abs. 1 StGB), die Wahl der Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe (vgl. Art. 41 StGB) sowie zur Geldstrafe allgemein (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB) vorliegend nicht relevant.

In Bezug auf den hier einschlägigen Art. 43 StGB betreffend Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs ist das neue Recht im Ergebnis nicht milder, weshalb das zum Tatzeitpunkt geltende alte Recht anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

Betreffend mengenmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist ohne Weiteres das alte Recht anwendbar. Der Strafraum der Freiheitsstrafe von einem bis zu 20 Jahren blieb unverändert.

14. Grundlagen der Strafzumessung, Strafraum, Straftat

Bezüglich der Grundlagen der Strafzumessung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 691 f.; S. 32 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte hat sich der mengenmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Da von einer Handlungseinheit auszugehen ist, kommt Art. 49 Abs. 1 aStGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch [SR311.0]; nachfolgend StGB) nicht zur Anwendung. Es ist mithin für den Schuldpruch wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine schuldangemessene Freiheitsstrafe – unter Verzicht auf eine zusätzliche Geldstrafe – auszufällen.

Es ist auf das Doppelverwertungsverbot hinzuweisen, wonach Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafraums führen, innerhalb des geänderten Strafraums nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden dürfen. Indes ist es dem Gericht nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender

oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_592/2014 vom 25. September 2014 E. 2.). Ergänzend ist ferner festzuhalten, dass der ordentliche Strafraum durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe (wie beispielsweise Art. 19 Abs. 3 Bst. a BetmG) nicht automatisch erweitert wird; der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Vorliegend sind keine solche aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, auf Grund welcher der ordentliche Strafraum zu verlassen wäre. Der Strafraum reicht somit von 1 Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 2 Bst. a aBetmG [nachfolgend BetmG] i.V.m. Art. 40 StGB).

15. Tatkomponenten (qualifizierte Widerhandlungen gegen das BetmG)

15.1 Objektive Tatschwere

15.1.1 Gefährdung des geschützten Rechtsgutes

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4.). Auch wenn der Drogenmenge keine vorrangige Bedeutung bei der Strafzumessung mehr zukommt, so ist als Anhaltspunkt für das Gefährdungspotenzial gleichwohl von der umgesetzten Drogenmenge auszugehen.

Die Referenzstrafen-Tabelle von SCHLEGEL/JUCKER sieht für den Handel mit 1'900 Gramm Heroin eine Freiheitsstrafe von 60 Monaten und bei 3'300 Gramm eine Freiheitsstrafe von 72 Monaten vor (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 45 zu Art. 47 StGB). Der Prototyp des Täters, auf welchen das entsprechende Strafmass zugeschnitten ist, ist ein nicht geständiger und nicht süchtiger Täter, welcher die entsprechende Menge mit ca. fünf Geschäften umgesetzt hat (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 44 zu Art. 47 StGB).

Durch die Vermittlung von 2'214.5 Gramm Heroin-Hydrochlorid und das Erlangen, Befördern, Einführen und Abgeben von 1.2 Gramm Heroin-Hydrochlorid, insgesamt ausmachend 2'215.7 Gramm Heroin-Hydrochlorid, hat der Beschuldigte die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (12 Gramm Heroin-Hydrochlorid, vgl. BGE 109 IV 143 E. 3b) um ein Vielfaches überschritten und damit die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr gebracht. Mit Blick auf die Tabelle SCHLEGEL/JUCKER legt die Kammer hierfür eine Einstiegsstrafe von 64 Monaten fest.

Beim Anstalten treffen handelt es sich gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. a BetmG um einen fakultativen Strafmilderungsgrund, mit welchem dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der letzte entscheidende Schritt zu einer Rechtsverletzung noch nicht gemacht worden ist (Parlamentarische Initiative Teilrevision des Betäubungsmittelgesetzes, Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 4. Mai 2006, BBl 2006 8573, S. 8613). Dem Umstand, dass die 2'214.50 Gramm Heroin-Hydrochlorid letztlich nicht veräussert wurden bzw. verschafft werden konnten, ist strafmildernd Rechnung zu tragen. Zwar ist dies einzig auf die Verhaftung von F._____ durch die deutschen Behörden zurückzuführen und nicht auf das Verhalten des Beschuldigten. Unabhängig davon

ist das Ausmass des verschuldeten Erfolgs jedoch objektiv geringer, wenn wie vorliegend die zu vermittelnden Betäubungsmittel noch nicht an den Drogenabnehmer abgegeben werden konnten. Hierfür rechtfertigt sich eine Strafmilderung im Umfang von zehn Monaten.

15.1.2 Art und Weise des Tatvorgehens / Verwerflichkeit des Handelns

Gemäss SCHLEGEL/JUCKER kann der Art der Handlung bei der Strafzumessung Rechnung getragen werden. So wiege der Erwerb und Besitz von Drogen weniger schwer, als die Produktion, mit der eine Gefahr überhaupt erst geschaffen werde, oder gar Weitergabehandlungen, die zu einer unmittelbaren Gefahr durch Konsum bzw. Weiterverbreitung führen könnten (SCHLEGEL/JUCKER, BetmG-Kommentar, 4. Aufl. 2022, N. 15 zu Art. 47 StGB). Dem Umstand, dass der Beschuldigte in einem wesentlichen Umfang aufgrund der Vermittlung und nicht des Verkaufs an Konsumenten zu verurteilen ist – womit eine geringere Unmittelbarkeit der Gefährdungsnähe einhergeht – ist mit einer Reduktion von 12 Monaten Rechnung zu tragen. Ebenfalls fällt verschuldensmindernd ins Gewicht, dass das Anstalten treffen zum Vermitteln von 2'214.5 Gramm Heroin-Hydrochlorid und das Erlangen, Befördern, Einführen und Abgeben von 1.2 Gramm Heroin-Hydrochlorid jeweils in einer deliktischen Handlung erfolgte, d.h. es liegt weder eine Mehr- bzw. Vielzahl von Einzelgeschäften vor noch war der Beschuldigte über einen längeren Deliktszeitraum tätig, was sich im Umfang von sechs Monaten strafreduzierend auswirkt.

15.2 Subjektive Tatschwere

15.2.1 Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und – davon ist auszugehen – aus finanziellen und damit egoistischen Beweggründen, was indes tatbestandsimmanent und deshalb verschuldensmässig neutral zu gewichten ist.

15.2.2 Vermeidbarkeit

Die strafbaren Handlungen wären für den Beschuldigten ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Es wären ihm durchaus auch andere Handlungsmöglichkeiten offen gestanden, als zu delinquieren. Äussere oder innere Umstände, die es dem Beschuldigten verunmöglicht hätten, sich rechtmässig zu verhalten, sind nicht ersichtlich, was sich ebenfalls neutral auswirkt.

15.3 Fazit Tatkomponenten

Unter Berücksichtigung sämtlicher objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist vorliegend – in Relation zum grossen Strafraumen des Tatbestands der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren) – immer noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen, wobei eine vorläufige Strafe von 36 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen erscheint.

16. Täterkomponenten

16.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz führte zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen insbesondere Folgendes aus (pag. 694.; S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte ist Y._____ in der Türkei geboren und aufgewachsen. In der Türkei hat er 11 Jahre lang die Schule besucht, inklusive einer Berufsschule, wo er in Richtung Mechaniker ausgebildet wurde. AC._____ kam er in die Schweiz, wo er in Z._____ (AG) eine zweijährige Anlehre als Mechaniker machte und daraufhin 15 Jahre als Industrielackierer arbeitete. Danach wechselte er wegen Asthma in die Gastronomiebranche. Zum Tatzeitpunkt war er Pächter des Restaurants H._____. Anlässlich der Hauptverhandlung gab J._____ A._____ an, dass er im Restaurant H._____ zurzeit nur angestellt sei, wobei das Restaurant aber gerade wieder auf ihn zurücküberschrieben werde. Er arbeite zwischen 50-60% und verdiene brutto CHF 2'600.00. Bis Ende 2020 habe er noch eine Reinigungsfirma gehabt, welche es nun aber nicht mehr gebe. Seine Frau arbeite zu 100% im Stundenlohn. Er hat zwei erwachsene Töchter und eine 17-jährige Stieftochter, die Tochter seiner zweiten Ehefrau (pag. 331f.).

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sei dem 1. Juli 2021 mit einem Pensum von 100% als Pulverbeschichter bei der AA._____ AG in AB._____ arbeitet und dabei ca. CHF 4'700.00 verdient. Mit dem Restaurant H._____ habe er aufgehört. Seine zweite Frau arbeitet ebenfalls und verdient ca. CHF 4'000.00. Der Beschuldigte hat zwei erwachsene Töchter, Enkelkinder und eine 18-Jährige Stieftochter. An seine Ex-Frau resp. ans Sozialamt bezahlt er Unterhaltsbeiträge von mindestens CHF 150.00. Zudem hat er Schulden in Höhe von rund CHF 150'000.00, welche aus Steuern, Versicherungen und der Scheidung herrühren. Gesundheitlich gehe es ihm nicht schlecht. Er leide ein wenig unter Atemproblemen, an Schmerzen im linken Bein und psychisch, wegen seiner Ex-Frau (pag. 784; pag. 786 f.; pag. 798 f.). Des Weiteren sind im Strafregister des Beschuldigten zwei nicht einschlägige Vorstrafen aus dem Jahr 2015 wegen Beschimpfung, Drohung und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage sowie aus dem Jahr 2019 wegen Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz verzeichnet. Insgesamt wirken sich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse neutral aus.

16.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Das Verhalten im Strafverfahren kann als korrekt bezeichnet werden. Sein wenig kooperatives Aussageverhalten darf nicht zu Ungunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden, war er doch nicht zur Aussage verpflichtet (Art. 113 Abs. 1 StPO). Gleichzeitig kann ihm aber auch kein Geständnisrabatt gewährt werden. Aufrichtige Reue oder Einsicht konnte dementsprechend ebenfalls keine festgestellt werden. Insgesamt ist sein Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren betreffend den Schuldspruch wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz somit insgesamt neutral zu bewerten.

16.3 Strafempfindlichkeit

Mit Blick auf die Straftat der Freiheitsstrafe liegt keine besondere Strafempfindlichkeit vor. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bringt es zwangsläufig mit sich, dass der Betroffene aus seiner Umgebung und damit allenfalls aus einem beruflichen

und/oder familiären Umfeld herausgerissen wird. Als unmittelbare gesetzmässige Folge einer unbedingten Freiheitsstrafe darf diese Konsequenz nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd berücksichtigt werden. Solche besonderen Umstände, die eine aussergewöhnliche Strafempfindlichkeit bewirkten, sind vorliegend nicht gegeben.

16.4 **Fazit Täterkomponenten**

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten somit neutral auf die Strafhöhe aus.

17. **Konkretes Strafmass**

Die Kammer erachtet nach Berücksichtigung sämtlicher wesentlicher Strafzumessungsfaktoren eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten als dem Gesamtverschulden des Beschuldigten angemessen.

18. **Strafvollzug**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB, erster Satz). Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahre (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Aufgrund des Verschlechterungsverbots ist die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs zu bestätigen mit einer minimal zu vollziehenden Freiheitsstrafe von sechs Monaten, unter Anrechnung der in Polizeihaft verbrachten Zeit von einem Tag. Dasselbe gilt für die von der Vorinstanz auf die minimale Dauer von zwei Jahren festgesetzte Probezeit.

19. **Fazit**

Im Ergebnis ist der Beschuldigte zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wovon sechs Monate zu vollziehen sind (unter Anrechnung der in Polizeihaft verbrachten Zeit von einem Tag [31. Juli 2018]) und für eine Teilstrafe von 30 Monaten der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wird.

V. **Landesverweisung**

20. **Allgemeine Grundlagen zur obligatorischen Landesverweisung**

Betreffend die theoretischen Grundlagen zur Landesverweisung wird grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 695 ff.; S. 36 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Nach Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen

Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 BetmG verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz. Die Landesverweisung greift dabei unbeschrieben, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.1).

Nach Art. 66a Abs. 2 StGB (sogenannte Härtefallklausel) kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn (erste kumulative Bedingung) diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (zweite kumulative Bedingung) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.2 und 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 1.2).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.2 und 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1 und BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu beachten bleibt, dass der Deliktskatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE nicht unbeschrieben zu übernehmen ist, da der ausländerrechtliche Härtefall nicht exakt jenem von Art. 66a Abs. 2 StGB entspricht (Urteil des Bundesgerichts 6B_300/2020 vom 21. August 2020 E. 3.4.2, mit Hinweis).

Im Rahmen der Härtefallprüfung nach Art. 66a Abs. 2 StGB spielt der Grad der Integration eine entscheidende Rolle. Wie das Bundesgericht bereits mehrfach festgehalten hat, kann bei einer Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Spielt sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes ab, spricht dies eher gegen die Annahme einer hinreichenden Integration (Urteile des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4 und 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.7.2, mit Hinweis). Im Gegensatz zum Migrationsrecht sieht Art. 66a Abs. 2 StGB denn auch keine Altersgrenze vor, die bei einem vorgängigen Zuzug einer ausländischen Person in die Schweiz einen Härtefall vermuten liesse. Die Anwendung von starren Altersvorgaben sowie die automatische Annahme eines Härtefalls ab einer bestimmten Anwesenheitsdauer findet somit keine Stütze im Gesetz (Urteil des Bundesge-

richts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4). Die Härtefallprüfung ist vielmehr in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien vorzunehmen (BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen ausländischen Personen wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration in aller Regel als Indiz für das Vorliegen von genügend starken privaten Interessen und damit für die Bejahung eines Härtefalls zu werten ist.

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist regelmässig auch bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_396/2020 vom 11. August 2020 E. 2.4.3, mit Hinweisen). Unter dem Titel des Privatlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK genügen eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration allerdings nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2). Der familienrechtliche Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 II 1 E. 6.1 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_1275/2020 vom 4. März 2021 E. 1.3.3 und 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3 und Urteil des Bundesgerichts 6B_87/2020 vom 2. September 2020 E. 1.2.2). Ausnahmen von der obligatorischen Landesverweisung sind restriktiv zu regeln. Das richterliche Ermessen soll im Einzelfall so weit wie möglich eingeschränkt sein (BGE 144 IV 332 E. 3 sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4 und 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine Verweisung zwingend, es sei denn, besondere Umstände erlaubten, «ausnahmsweise» darauf zu verzichten. Ein Absehen von der Landesverweisung hat mithin den Ausnahmefall zu bilden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_994/2020 vom 11. Januar 2021 E. 2.1.1). Das bedeutet, dass soziale und wirtschaftliche Nachteile einer Rückkehr in das Herkunftsland unberücksichtigt bleiben müssen, soweit sie bei Landesverweisungen typischerweise vorkommen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4). Des Weiteren ist bei der Orientierung an der Rechtsprechung zum Ausländerrecht die mit der Einführung von Art. 121 Abs. 3 - 6 BV und Art. 66a ff. StGB beabsichtigte Verschärfung der bestehenden Ordnung zu beachten (BGE 144 IV 332 E. 3). Selbstverständlich muss das Gericht bei der Ausübung seines ihm durch Art. 66a Abs. 2 StGB übertragenen Ermessens die Verfassungsprinzipien respektieren. Sind die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt, verlangt das in Art. 5 Abs. 2 BV verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip, von einer Landesverweisung abzusehen (BGE 144 IV 332 E. 3 und Urteil des Bundesgerichts 6B_598/2019 vom

5. Juli 2019 E. 4.2).

21. Beurteilung durch die Kammer

21.1 Vorliegen einer Katalogtat / Vorgehen

Der Beschuldigte ist türkischer Staatsangehöriger und verfügt über einen Niederlassungsausweis C (pag. 783). Er ist somit Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB und wird mit vorliegendem Urteil wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG verurteilt. Dabei handelt es sich um ein Katalogdelikt gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB, was im Regelfall die obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB e contrario) nach sich zieht.

Nachfolgend ist anhand der in Erwägung V.20. erwähnten Kriterien zu prüfen, ob beim Beschuldigten eine Ausnahme greift, die einer obligatorischen Landesverweisung entgegenstünde. Ausschlaggebend dafür ist zunächst, ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt (E. V.21.2 unten). Sollte dies bejaht werden, wäre in einem weiteren Schritt zu klären, ob die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz gegenüber den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen (E. V.21.3 unten). Wird das Vorliegen eines Härtefalls verneint oder sollten die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen, so wird schliesslich die Dauer der Landesverweisung festzulegen sein (E. V.21.5 unten).

21.2 Härtefallprüfung

21.2.1 Anwesenheitsdauer und (persönliche und wirtschaftliche) Integration in der Schweiz / finanzielle Verhältnisse

Der Beschuldigte ist in der Türkei geboren und aufgewachsen. AC._____ ist er als 18-Jähriger in die Schweiz gereist (pag. 621 Z. 37 ff.). Er befindet sich somit seit rund 36 Jahren in der Schweiz und hat damit den überwiegenden Teil seines Lebens hier gelebt. Allerdings verbrachte er auch einen Grossteil seines Lebens in der Türkei, insbesondere die prägenden Kindheits- und Jugendjahre. Des Weiteren ist der Beschuldigte der deutschen Sprache in den Grundzügen zwar mächtig, zumal es ihm damit möglich war bzw. ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Relativierend ist aber zu beachten, dass er bei den Einvernahmen teilweise auf eine Übersetzung angewiesen war und aufgrund seiner längeren Anwesenheitsdauer in der Schweiz bessere Sprachkenntnisse zu erwarten gewesen wären. Positiv zu werten ist sicherlich seine andauernde regelmässige Erwerbstätigkeit und dass er gemäss eigenen Angaben nie vom Sozialdienst unterstützt wurde (pag. 621 Z. 27 f.). Gemäss Leumundsbericht vom 19. August 2022 (pag. 784) arbeitete der Beschuldigte nach der Anlehre als Dreh- und Feinmechaniker zunächst als Mechaniker bei der Firma AD._____ AG und danach zwei bis drei Jahre bei der AE._____ AG. Anschliessend arbeitete er zwei bis drei Jahre bei der AF._____ AG bis er dann bei der AG._____ AG und schliesslich bei der AH._____ AG ebenfalls jeweils als Lackierer tätig war. Nach dieser Zeit betrieb er das Restaurant H._____ und eine Reinigungsfirma. Seit dem 1. Juli 2021 arbeitet er mit einem Vollzeitpensum bei der AA._____ AG und weist ein Netto-

Einkommen von rund CHF 4'700.00 auf. Daneben bezahlt er mindestens CHF 150.00 an das Sozialamt für seine Ex-Frau. Seine finanziellen Verhältnisse sind angesichts seiner Schulden in Höhe von CHF 150'000.00 allerdings überaus schlecht (pag. 787; pag. 799 Z. 13 f.), wobei seine vorgebrachte Schuldenabzahlung zwar erfreulich ist (pag. 799 Z. 20 f.), aber an dieser Situation – angesichts der enormen Schuldenhöhe – in naher Zukunft nichts zu ändern vermag.

Über das gesellschaftliche Leben des Beschuldigten ist nicht viel bekannt. Sozialkontakte ausserhalb seiner Familie hat der Beschuldigte – soweit ersichtlich – keine. Er habe ein gutes Verhältnis zu seinen Familienmitgliedern und pflege einen guten Kontakt zur Familie seiner Ehefrau. Zudem verbringe er viel Zeit mit seinen Enkelkindern in AI. _____ (pag. 784). Sein gesellschaftliches Leben spielt sich somit primär in der Familiengemeinschaft ab, was gegen die Annahme einer gelungenen Integration spricht.

Insgesamt kann aufgrund des Gesagten somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte zwar zu einem gewissen Grad beruflich integriert ist, bei ihm allerdings keine soziale oder kulturelle Integration in der Schweiz auszumachen ist.

21.2.2 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Dem Strafregistrauszug ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte bereits vorbestraft ist; mit Strafbefehl vom 28. Oktober 2015 wurde er wegen Beschimpfung, Drohung und Missbrauchs einer Fernmeldeanlage verurteilt. Des Weiteren erfolgte mit Strafbefehl vom 15. Februar 2019 eine Verurteilung wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung und Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts (pag. 789 f.). Zuletzt hat er sich der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und damit eines Verbrechens schuldig gemacht. Er hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz wiederholt und zuletzt massiv missachtet. Insgesamt schlägt die Delinquenz des Beschuldigten klar negativ zu Buche.

21.2.3 Familienverhältnisse

Der Beschuldigte hat 2015 eine neue Ehe geschlossen (pag. 784). Seine Ehefrau stammt ebenfalls aus der Türkei und lebt seit 2016 mit ihrer mittlerweile volljährigen Tochter in der Schweiz (pag. 78 Z. 274 ff.; pag. 621 Z. 30 ff.; pag. 784). Zudem hat der Beschuldigte zwei erwachsene Kinder und Enkelkinder (pag. 621 Z. 30 ff.; pag. 784). Über das Anwesenheitsrecht dieser Personen ist nichts bekannt. Allerdings gehören die erwachsenen Kinder sowie die Enkelkinder nicht zum geschützten Familienkreis, zumal auch kein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionale Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen besteht (BGE 145 I 227 E. 5.3; BGE 144 II 1 E. 6.1). Die Ehefrau des Beschuldigten befindet sich zudem erst seit rund sechs Jahren in der Schweiz, weshalb es ihr ohne Weiteres zumutbar und möglich ist, das Familienleben mit dem Beschuldigten auch in der Türkei zu pflegen, sollte sie sich gegen einen Verbleib in der Schweiz entscheiden. Auch ist das Aufrechterhalten der familiären Beziehungen durch den Vollzug der Landesverweisung nicht verunmöglicht, zumal es ihnen offen steht, den Kontakt zum Beschuldigten durch Kommunikationsmittel

oder Besuche aufrecht zu erhalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1107/2019 E. 2.6.3).

21.2.4 Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatstaat / Aussichten auf soziale Wiedereingliederung in der Schweiz / Rückfallgefahr

Vorab ist festzuhalten, dass ein Härtefall nicht bereits dann anzunehmen ist, wenn die Resozialisierungschancen in der Schweiz besser sind als im Heimatland, sondern erst dann, wenn die Resozialisierung im Heimatland praktisch unmöglich oder zumindest deutlich schlechter erscheint. Demgegenüber können in der Schweiz günstigere Resozialisierungschancen den Ausschlag dafür geben, dass von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen ist, da die Landesverweisung für die Resozialisierung nicht förderlich ist.

Der Beschuldigte hat die ersten 18 Jahre – und damit die prägenden Kindheits- und Jugendjahre – in der Türkei verbracht. Er ist bei seinen Grosseltern aufgewachsen, wo er auch die Grundschulde, Mittelschule und Berufsschule besuchte (pag. 783). Wie seine Aufenthalte in der Türkei zeigen (pag. 800 Z. 6 f.), kann er uneingeschränkt in die Türkei ein- und ausreisen. Ihm droht weder eine Verfolgung noch wäre seine Rückkehr mit anderen völker- bzw. landesrechtlichen Nachteilen verbunden. Der Beschuldigte spricht die Sprache seines Heimatlandes (pag. 800 Z. 13 f.), hat eine Tante in der Türkei und dürfte mit den Gepflogenheiten der dortigen Gesellschaft nach wie vor vertraut sein. Dies gilt umso mehr, als sich sein gesellschaftliches Leben in der Schweiz ganz vorwiegend im Kreise Angehöriger des eigenen Landes abspielt. Seine aufrechterhaltene Nähe zum Heimatland zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass er 2015 seine aus der Türkei stammende Ehefrau heiratete, welche ein Jahr später mit ihrer Tochter in die Schweiz zog. Ihr dürfte es zudem – wie bereits erwähnt – ohne weiteres möglich und zumutbar sein, mit dem Beschuldigten in die Türkei auszureisen. Auch wenn die Reintegration in der Türkei nach der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, erscheinen die Resozialisierungschancen im Heimatland grundsätzlich gut. Im Alter von 54 Jahren und bei einer an sich guten Gesundheit dürfte es dem Beschuldigten möglich sein, in der Türkei eine Tätigkeit auszuüben. Es besteht mithin durchaus die Möglichkeit, dass der Beschuldigte auf dem Arbeitsmarkt in der Türkei Fuss fassen kann und es ihm gelingen wird, eine Existenz aufzubauen. Im Übrigen vermag der Umstand, dass die Wirtschaftslage in der Türkei schwieriger ist als in der Schweiz, für sich allein die strafrechtliche Landesverweisung nicht zu hindern, sonst würde die Ausnahme zur Regel (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2019 E. 3.4.2). Einer Wiedereingliederung im Heimatland steht somit nichts entgegen.

Beruflich ist der Beschuldigte zwar zu einem gewissen Grad integriert. Einer beruflichen Wiedereingliederung in der Schweiz dürfte – selbst nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten – somit grundsätzlich nichts im Wege stehen. Eine Rückfallgefahr kann zudem – mit Blick auf die nicht einschlägigen Vorstrafen und das nunmehr bereits längere Wohlverhalten des Beschuldigten – verneint werden. Allerdings ist vorliegend noch nicht schlüssig beurteilbar, ob der Beschuldigte mittel- oder langfristig in der Lage sein wird, sich wirtschaftlich in nachhaltiger Weise zu integrieren und damit eine Grundlage zu schaffen, um seinen finanziellen

Verpflichtungen nachzukommen und seine Schuldensituation anzugehen. Des Weiteren sind die Aussichten auf eine soziale (Wieder-)Eingliederung in der Schweiz nicht gegeben, zumal eine solche während seiner 36-jährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz nie wirklich erfolgt ist. Ausser zu seiner Familie bestehen beim Beschuldigten keine nennenswerten sozialen Bindungen zur Schweiz. Dass in dieser Hinsicht ein massgebender Wandel stattfinden wird, ist nicht erkennbar. Mit Blick auf die bisherige Entwicklung des Beschuldigten ist zumindest fraglich, ob sich der Beschuldigte längerfristig in der Schweiz integrieren können. Jedenfalls scheinen die Wiedereingliederungschancen in der Schweiz nicht besser, als im Heimatland. Die Wiedereingliederungsmöglichkeit in der Schweiz begründet somit keinen Härtefall.

21.2.5 Gesundheitszustand

Zu seinem Gesundheitszustand führte der Beschuldigte aus, dass er an Asthma leide und aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Industrielackierer ein wenig Atemprobleme habe (pag. 622 Z. 8 f.). Neuerdings habe er ein wenig Schmerzen im linken Bein und habe wegen seiner Ex-Frau immer noch psychische Probleme (pag. 784).

Insgesamt sind keine gesundheitsrelevanten Anhaltspunkte ersichtlich, welche einer Landesverweisung im Weg stehen würden. Zudem ist die Türkei kein unterentwickeltes Land, von einem funktionierenden Gesundheitssystem ist auszugehen.

21.2.6 Gesamtwürdigung

Zweifelsohne bedeutet jede Landesverweisung eine persönliche Härte für die Betroffenen. Das Gesetz verlangt jedoch nicht nur eine Härte, sondern eine aussergewöhnliche Härte, d.h. eine Situation, die auch angesichts der sonst schon schweren Lage noch als besonders hart ins Auge springt (Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.3). Das bedeutet namentlich, dass soziale und wirtschaftliche Nachteile einer Rückkehr ins Herkunftsland unberücksichtigt bleiben müssen, soweit sie bei Landesverweisung typischerweise vorkommen, d.h. eine grosse Zahl von Betroffenen in vergleichbarer Weise treffen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1474/2019 vom 23. März 2020 E. 1.4).

Ein solcher persönlicher Härtefall liegt beim Beschuldigten mit Blick auf die höchststrichterliche Rechtsprechung nicht vor. Der Beschuldigte pflegt zu seinen (erwachsenen) Kindern und Enkelkindern eine normale familiäre Beziehung. Insofern fehlt es an einer besonders intensiven, über das übliche Mass hinausgehende Bindung, welche für einen persönlichen Härtefall sprechen könnte. Seiner Ehefrau ist es zudem zumutbar und möglich, dem Beschuldigten in die Türkei zu folgen und das Familienleben mit ihm dort fortzusetzen. Sollte sie sich für einen Verbleib in der Schweiz entscheiden, könnte der Kontakt zum Beschuldigten durch Kommunikationsmittel oder Besuche aufrechterhalten werden. Das Gleiche gilt auch für seine in der Schweiz lebenden Familienangehörigen. Im Übrigen sprechen die Integration des Beschuldigten, die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland, die Eingliederungsaussichten in der Schweiz und seine strafrechtliche Vorbelastung gegen die Annahme eines persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB. Trotz seiner langen Aufenthaltszeit in der Schweiz konnte sich der Beschul-

digte nicht wirklich in der Schweiz integrieren. Die lange Anwesenheitsdauer vermag einen persönlichen Härtefall angesichts des Umstands, dass die weiteren Kriterien negativ zu werten sind, letztlich nicht zu rechtfertigen. Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne des Gesetzes (Art. 66a Abs. 2 StGB) und der dazugehörigen aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt somit nicht vor.

21.3 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls. Doch selbst bei Annahme eines solchen würde die Interessenabwägung nicht zugunsten des Beschuldigten ausfallen, da unter den gegebenen Umständen das öffentliche Interesse an der Landesverweisung angesichts der Schwere der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gegenüber dem privaten Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz klar überwiegt.

21.4 Fazit

Der Beschuldigte ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB des Landes zu verweisen.

21.5 Dauer der Landesverweisung

Dem Gesetz sind keine Hinweise zu entnehmen, wie die Dauer der obligatorischen Landesverweisung zu bemessen ist. Den Gerichten kommt dabei auf den ersten Blick grundsätzlich ein weites Ermessen zu, wobei zunächst einmal dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen ist. Sodann ist die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung nach dem Verschulden des Täters zu bemessen. Schliesslich kann die Landesverweisung nur für eine längere Zeit als fünf Jahre verfügt werden, wenn die Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 27 ff. zu Art. 66a). Zwischen der Dauer der Strafe und jener der Landesverweisung besteht in der Regel eine gewisse Übereinstimmung (vgl. zum alten Recht BGE 123 IV 107).

Der Beschuldigte wurde wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S. von Art. 19 Abs. 2 Bst. b BetmG verurteilt, wobei ein strenger Massstab gilt, was bereits aus der hierfür geltenden Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr hervorgeht. Zwar stufte die Kammer das Verschulden des Beschuldigten hierfür – in Relation zum weiten Strafraum von 20 Jahren Freiheitsstrafe – als leicht ein und legte die Freiheitsstrafe auf 36 Monate fest. Allerdings ist zu beachten, dass die Tatverschuldensformulierung nicht kongruent zum Verschulden im Rahmen der Landesverweisung ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.6). Beim qualifizierten Drogenhandel handelt es sich um Widerhandlungen, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen können und somit eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Der schwere Fall im Sinne dieser Bestimmung ist nach konstanter Rechtsprechung mit einer Menge von 12 Gramm reinem Heroin erreicht. Vorliegend hat der Beschuldigte diese Grenze um ein Vielfaches überschritten. Entgegen der Vorinstanz kann die Dauer der Landesverweisung daher nicht auf das Minimum festgesetzt werden. Aufgrund der schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Si-

cherheit und Ordnung, des damit verbundenen beträchtlichen Wegweisungsinteresses und in Relation zur ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 36 Monaten erscheint daher eine Landesverweisung von acht Jahren angemessen.

VI. Kosten und Entschädigung

22. Verfahrenskosten

22.1 Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festsetzung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf CHF 12'222.00 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung) und sind infolge seiner Verurteilung dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

22.2 Oberinstanzliches Verfahren

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1040/2016 vom 2. Juni 2017 E. 1.1.1.).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 6'000.00 festgesetzt und infolge seines Unterliegens vollumfänglich dem Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt.

23. Entschädigung

23.1 Theoretische Grundlagen

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgeschieden.

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Nach Art. 42 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bemisst sich die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte nach dem gebotenen Zeitaufwand und entspricht höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG). Der Honorarraum für ein Strafverfahren vor dem Kollegialgericht des Regionalgerichts reicht von CHF 2'000.00 bis maximal CHF 50'000.00 (Art. 41 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. c der Parteikosten-

verordnung [PKV; BSG 168.811]). Dieser Rahmen umfasst auch die Abgeltung des Aufwandes für das Vorverfahren (Art. 17 Abs. 2 PKV). In Rechtsmittelverfahren beträgt der Tarifrahmen 10 bis 50 Prozent des erstinstanzlichen Honorars (Art. 17 Bst. f i.V.m. Bst. c PKV).

Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen (Art. 42 Abs. 1 KAG; ebenso Art. 41 Abs. 3 Bst. a und b KAG für den Parteikostenersatz). Als geboten gilt der Zeitaufwand, den eine fachlich ausgewiesene, gewissenhafte Anwältin oder ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfanges für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Die Bedeutung der Sache für den Auftraggeber ist nach objektivem Massstab zu gewichten (Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2022, Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte und Nachforderungsrecht [nachfolgend Kreisschreiben Nr. 15], Ziff. 1.1.).

Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Dazu gehört insbesondere der Ersatz der Kosten für den Beizug eines Anwalts (WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N. 12 ff. zu Art. 429 StPO). Das Anwaltshonorar bestimmt sich ebenfalls nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]) (vgl. BGE 142 IV 163 E. 3.1.2).

23.2 Erstinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wurde von der Vorinstanz gemäss der eingereichten Honorarnote vom 4. Februar 2021 (pag. 641 ff.) bestimmt. Diese Entschädigung blieb unangefochten und ist zu bestätigen. Für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren wird Rechtsanwalt B._____ somit eine Entschädigung von total CHF 11'448.10 ausgerichtet.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 11'448.10 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet hat. Somit besteht keine Nachzahlungspflicht.

23.3 Oberinstanzliches Verfahren

23.3.1 Rechtsanwalt B. _____

Rechtsanwalt B. _____ machte im oberinstanzlichen Verfahren mit Honorarnote vom 16. Juni 2022 für die Zeit vom 8. Februar 2021 bis zum 7. Juli 2021 ein volles Honorar von insgesamt CHF 3'017.70 (Aufwand von 11.6 Stunden à CHF 230.00, Auslagen von CHF 160.10, Mehrwertsteuer von CHF 189.60) geltend (pag. 750 ff.). Die Kammer erachtet den geltend gemachten Aufwand in Anbetracht des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als zu hoch.

Zunächst ist der Honorarnote zu entnehmen, dass für die Prüfung der Verfügung (Zustellung der Urteilsbegründung unter Hinweis auf die 20-tägige Frist zur Einreichung der Berufungserklärung) und der Urteilsbegründung vom 26. Mai 2021 ein Aufwand von insgesamt 3.1 Stunden verbucht wurde, was angesichts des überschaubaren Umfangs des Entscheids von 42 Seiten (inkl. Rubrum und Unterschrift) als zu hoch erachtet wird. Hierfür rechtfertigt sich ein Aufwand von insgesamt 2 Stunden, womit eine Kürzung dieser beiden Positionen um 1.1 Stunden erfolgt. Zudem erscheint ein Zeitaufwand von 1.6 Stunden für die Redaktion der Berufungserklärung, 1.2 Stunden für die Klientenbesprechung, 1.9 Stunden für die Korrespondenz mit Advokat C. _____ und 1 Stunde für die Redaktion eines einseitigen Schreibens ans Obergericht mit Blick auf die höchstens durchschnittliche Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse für einen fachlich ausgewiesenen und gewissenhaften Anwalt nicht geboten. Für diese Positionen erscheint eine Kürzung des Honorars von insgesamt 3.2 Stunden (0.6 Stunden für das Verfassen der Berufungserklärung, 0.7 Stunden für die Klientenbesprechung, 1.4 Stunden für die Korrespondenz mit Advokat C. _____ und 0.5 Stunden für die Korrespondenz ans Obergericht) angezeigt. Die Kammer erachtet einen Aufwand von insgesamt 7.3 Stunden bis zur Sistierung des amtlichen Mandats von Rechtsanwalt B. _____ am 6. Juli 2021 (pag. 726 f.) für die Wahrung der Parteiinteressen als ausreichend. Die nicht spezifiziert aufgeführten Auslagen werden zudem mit 3% des amtlichen Honorars (vgl. Ziff. 3.3 f. des Kreisschreibens Nr. 15) entschädigt. Ausgehend von einer amtlichen Entschädigung von CHF 1'460.00 (7.3 Stunden à CHF 200.00) ergibt dies somit eine Auslagenpauschale von CHF 43.80.

Entsprechend hat der Kanton Bern Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von total CHF 1'619.60 (7.3 Stunden zu CHF 200.00 [ordentlicher Ansatz: CHF 230.00]; Auslagen von CHF 43.80 und Mehrwertsteuer von CHF 115.80) auszurichten.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 1'619.60 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 235.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

23.3.2 **Advokat C.**_____

Eine Entschädigung für die Kosten der privaten Verteidigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht geschuldet (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

VII. Verfügungen

24. Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem

24.1 Rechtliche Ausführungen

Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS wird vom urteilenden Gericht angeordnet (Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung; SR 362.0]). Die Zulässigkeit der Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS beurteilt sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachfolgend SIS-II-Verordnung; ABl. L 381 vom 28. Dezember 2006) bzw. nach der neuen Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (nachfolgend SIS-Verordnung-Grenze) – aktuell sind sowohl die SIS-II-Verordnung als auch die SIS-Verordnung-Grenze (bereits) in Kraft.

Im SIS können nur sogenannte Drittstaatenangehörige ausgeschrieben werden. Darunter fasst die SIS-II-Verordnung bzw. die SIS-Verordnung-Grenze Personen, die weder Bürger der EU noch Drittstaatenangehörige sind, die sich auf ein Freizügigkeitsrecht berufen können (Art. 3 Bst. d SIS-II-Verordnung bzw. Art. 3 Ziff. 4 SIS-Verordnung-Grenze). Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist sodann eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze).

Gestützt auf Art. 24 Ziff. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze wird eine Ausschreibung im SIS eingegeben, wenn diese Entscheidung auf eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit gestützt wird, welche die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats darstellt. Dies ist laut dem Verordnungstext insbesondere der Fall bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze). Diese Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung bzw. von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze ist laut bundesge-

richtlicher Rechtsprechung erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbestand im Höchstmass eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr vorsieht. Im Sinne einer kumulativen Voraussetzung ist jedoch auch bei Vorliegen einer entsprechenden Verurteilung zusätzlich zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Damit wird dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 21 SIS-Verordnung-Grenze verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.8).

An die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von Art. 24 Ziff. 2 Satz 1 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Gerichtshofs der Europäischen Union (nachfolgend EuGH) keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es wird nicht verlangt, dass das «individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt». Es steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS daher nicht entgegen, wenn bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde. Ebenso wenig setzt Art. 24 Ziff. 2 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 24 Ziff. 1 und Ziff. 2 SIS-Verordnung-Grenze die Verurteilung zu einer «schweren» Straftat voraus. Es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer «gewissen» Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 4.8).

Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und 24 Ziff. 1 und 2 SIS-II-Verordnung bzw. Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 und 2 SIS-Verordnung-Grenze erfüllt, besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (BGE 146 IV 172 E. 3.2.2). Die Ausschreibung im SIS zieht für die Dauer der Landesverweisung ein Verbot der Einreise in die Schweiz sowie ein Einreiseverbot für den ganzen Schengen-Raum nach sich (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3).

24.2 Erwägungen der Kammer

Der Beschuldigte ist türkischer Staatsangehöriger und stammt damit aus einem Drittstaat. Er kann sich ausserdem nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen. Mit vorliegendem Urteil wird er für acht Jahre des Landes verwiesen. Es liegt somit eine nationale Ausschreibung vor, die auf einer Entscheidung der zuständigen Instanz beruht. Der Beschuldigte wurde mit vorliegendem Urteil wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG wird dies mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann. Das Höchstmass der Strafe beträgt somit offensichtlich mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe, womit die Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung bzw. von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 Bst. a SIS-Verordnung-Grenze erfüllt ist. Zu prüfen ist gestützt

auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zusätzlich, ob vom Beschuldigten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Der Beschuldigte beging qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, für welche Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB die obligatorische Landesverweisung vorsieht. Mit dieser Straftat hat er die Gesundheit vieler Menschen direkt oder indirekt – mithin die öffentliche Sicherheit – massiv gefährdet. Im Lichte der zitierten Rechtsprechung reicht dies aus, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne der SIS-II-Verordnung bzw. der SIS-Verordnung-Grenze zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.4). Zusammenfassend ist demnach eine Ausschreibung im SIS anzuordnen. Mit Blick auf das hiavor Ausgeführte zur Schwere der Delinquenz des Beschuldigten erscheint eine solche Ausschreibung angesichts des Strafmasses von 36 Monaten Freiheitsstrafe verhältnismässig.

25. DNA und übrige biometrische erkennungsdienstliche Daten

Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des über A._____ J._____ erstellten DNA-Profiles (PCN L._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN L._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 5. Februar 2021 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

verfügt wurde:

Folgende Gegenstände werden A. _____ J. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:

- 3 Abrechnungen ALV, Jan, Feb, März 2018
- Leistungen der ALV 2017
- Lohnausweis 2016

II.

A. _____ J. _____ wird **schuldig erklärt**:

Der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert** begangen durch

1. **Anstaltentreffen zum auf andere Weise** D. _____ 4'959.8 Gramm Heroingemisch (RHG 44.6 bzw. 44.7%, 2'214.5 reines Heroin-Hydrochlorid) zu **verschaffen**, begangen zwischen dem 14. August 2017 bis 23. August 2017 in Biel;
2. **Erlangen, Beförderung, Einfuhr und Abgabe** von rund 3 Gramm Heroingemisch (RHG 44%, 1.2 Gramm reines Heroin-Hydrochlorid), begangen am 15./16. August 2017 in E. _____/D, auf der Strecke E. _____/D – Biel sowie Biel;

und in Anwendung der Artikel

19 Abs. 1 Bst. b, c, d und g i.V.m. Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 Bst. a BetmG

40, 43, 44, 47, 51, 66a StGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **36 Monaten**.

Davon sind **6 Monate zu vollziehen**. Für eine Teilstrafe von 30 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die **Probezeit** auf **2 Jahre** festgesetzt.

Die Polizeihaft von 1 Tag (31. Juli 2018) wird im Umfang von 1 Tag auf die zu vollziehende Teilstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **8 Jahren**.

3. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 12'222.00**.
4. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 6'000.00**.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wurde/wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		48.70	200.00	CHF	9'740.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	889.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'629.60	CHF	818.50
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'448.10

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ J. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 11'448.10.

A. _____ J. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 11'448.10 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B. _____ auf die Geltendmachung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet hat. Somit besteht keine Nachzahlungspflicht.

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		7.30	200.00	CHF	1'460.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	43.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'503.80	CHF	115.80
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'619.60
volles Honorar				CHF	1'679.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	43.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'722.80	CHF	132.65
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	1'855.45
nachforderbarer Betrag				CHF	235.85

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ J._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 1'619.60.

A._____ J._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 1'619.60 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 235.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
2. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des über A._____ J._____ erstellten DNA-Profiles (PCN L._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN L._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Mündlich eröffnet und begründet:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Advokat C._____, substituiert durch MLaw AJ._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Advokat C._____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin
- Rechtsanwalt B._____

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 20. September 2022
(Ausfertigung: 8. März 2023)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Schaer
i.V. Oberrichter Gerber
Die Gerichtsschreiberin:

Susedka

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).